Krakauer Zeitung.

Nr. 57. Freitag, den 11. März **1859.**

III. Jahrgang.

ie „Krakauer Zeitung“ erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserate, Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung.“ Zusendungen werden **franco** erbeten.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. März d. J. den Sectionsrath im k. k. Finanzministerium, Karl Weis, zum Ministerialrathe und den Finanzrath Joseph Sommer, zum Sectionsrathe bei diesem Ministerium allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Justizminister hat den Officialen des Landesgerichts zu Preßburg, Moritz Luger, zum provisorischen Gerichtsadjuncten für die gemischten Stuhlrichterämter im Preßburger Verwaltungsgebiete ernannt.

Der Justizminister hat die bei dem Tirol. Vorarlb. Oberlandesgerichte erledigte Hilfsämter-Directions-Adjunctenstelle dem oberlandesgerichtlichen Official Johann v. Mörl verliehen.

Der Justizminister hat den Bezirksamts-Actuar in Lietzen, Wenzel Dörfler, zum provisorischen Gerichts-Adjuncten in Leoben ernannt.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 11. März.

In der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 9. d. kam endlich die gegenwärtige politische Lage zur Sprache. Nach einer Ansprache des Fürsten von Hohenzollern eröffnete der Finanzminister: Erst seit Beginn des Monats hätten bedeutende Pferdeankäufe stattgehabt, welche auf eine beträchtliche Ausfuhr schließen ließen. Die Regierung habe in Folge dessen an alle Regierungen des Zollvereins den Antrag wegen eines allgemeinen Verbots der Pferdeausfuhr gestellt. Mit Ausnahme von Luxemburg, dessen Erklärung noch aussteht, haben alle Regierungen zugestimmt, und morgen (am 10. d.) trete das Verbot an allen Gränzen in Kraft.

Der Minister des Auswärtigen erklärte: Inmitten sonstiger Aufregung habe die Volksvertretung eine Haltung bewährt, die den Dank der Regierung wie des Landes verdiene. Es sei dies ein beredtes Zeugniß für politischen Tact und ein theures Vertrauenspfand für die Regierung. Jetzt sei der Augenblick gekommen, die Haltung der Regierung in allgemeinen Zügen darzulegen. Die Besorgnisse beruhen nicht auf einzelnen scharf ausgeprägten Fragen, sondern auf tiefer Verstimmung einzelner Staaten. Die Regierung sei keinen Augenblick zweifelhaft, daß den Verträgen gebührende Achtung zu verschaffen und dies mit allen Mitteln zu erstreben sei. Sie befände sich in der günstigen Lage, nach beiden Seiten hin mit voller Unbefangenheit aufzutreten, vereint mit den Bemühungen des befreundeten Englands. Die bisherige mäßige Hoffnung auf Erfolg habe sich in den letzten Tagen gesteigert. Die Regierung habe dabei niemals ihres deutschen Berufes vergessen, da sie sich bewußt sei, daß ihre Politik eine nationale sein müsse. Jedes nationale Interesse, die Unabhängigkeit wie die Ehre des gemeinsamen Vaterlandes, finde in Preußen warme Vertretung, und für diese höchsten Güter sei das Gewicht der ganzen Kraft einzusetzen. So auf die Ausgleichung der bestehenden Differenzen bedacht, weiß sich die Regierung in voller Uebereinstimmung mit dem Lande und dessen Vertretung, und in diesem Bewußtsein sehe sie der Zukunft ruhig entgegen. Was auch noch kommen mag, es werde das alte Preußen den Weg verfolgend finden, den ihm die göttliche Vorsehung mit sichtbarer Hand angewiesen. — Diese hier nur in sehr kurzem Resumé wiedergegebene Ministerrede wurde besonders bei der wiederholten Erwähnung des deutschen Standpuncts der Regierung von dem lebhaften Beifall der Versammlung begleitet. — Präsident Graf Schwerin sprach unter starker Betonung des deutsch-nationalen Moments die Zustimmung des Hauses aus, worauf sich die ganze Versammlung zum Zeichen der Zustimmung erhob.

Die neueste Moniteur-Note, schreibt der Wiener Corr. der „Hamb. Bh.“, in ihrer ungebührlichen Länge im Verhältnisse zu ihrem unbedeutend erscheinenden Inhalt ist zwar von unserer Börse mit einer nicht unbeträchtlichen Hausse salutirt worden, hat aber dafür in den für die Auslegung und Beurtheilung solcher officiellen publicistischen Manifestationen competenteren Kreisen entschiedenes Fiasco gemacht. In der That weiß man nicht, welches Urtheil man sich über dieses neueste französische Regierungsmanifest bilden soll, indem man sich in der Alternative befindet, entweder über die tiefe Verkommenheit der Inspiration der heutigen Tuilerieenpolitik zu erstaunen, oder über die Naivetät zu lächeln, mit welcher man an der Seine die allenthalben in Europa in so hohem Grade wachgerufenen Kriegsbesorgnisse wieder einzuschläfern glaubt, um in einem günstigeren Momente, wo das übrige Europa minder auf seiner Hut als dermalen sein dürfte, das Visir zu erheben. Wir erlauben uns hier die unvorgreifliche Ansicht auszusprechen, daß die neueste Moniteur-Note nicht nur keine Aenderung in den diesseitigen Anschauungen über die feindselige Richtung der Bestrebungen der französischen Politik erzeugt, sondern wo möglich noch gesteigert hat. Der gesammte Artikel des offiziellen Organs der französischen Regierung kann als nichts anderes, denn als eine im hohen Grade ungeschickt arrangirte Maskerade erkannt werden, mit welcher man entweder einlenken oder noch Zeit gewinnen will, um die Eröffnung des Krieges auf eine etwas spätere Periode zu vertagen. Die unerwartet rasche Kriegsbereitschaft Oesterreichs in Verbindung mit dem gährenden Nationalgeiste in Deutschland haben vermuthlich zu einer sorgfältigeren Erwägung der Chancen, Angesichts der eigenen, den erwähnten gegnerischen Factoren, keineswegs in gleichem Grade entsprechenden Fortschritten in den kriegerischen Apparaten, in Paris geführt. Man fragt sich hier, warum hat Frankreich, welches heute seine eigenen Rüstungen dementirt und dennoch dem Könige von Sardinien gegen österreichische Aggression Hülfe versprach, Angesichts der österreichischerseits keineswegs in Abrede gestellten Kriegsvorbereitungen und gewaltigen Truppenaufstellungen in Italien, bisher hier noch keine Anfrage gestellt über die Bedeutung und den Zweck dieser militärischen Maßnahmen. Wenn man in Paris Sardinien wirklich von Oesterreich bedroht halten würde, wie kommt es, daß dann der Moniteur von Hülfe von Sardinien spricht und die Rüstungen dagegen in Abrede stellt.

Ueber die Sendung Lord Cowley's wird dem „Dresd. Journ.“ geschrieben: „Der kaiserliche Hof erwies sich zum Nachgeben bereit, zumal in Betreff derjenigen Puncte, von denen man auch in Deutschland wünschte, daß sie zugestanden werden möchten, obgleich die Tragweite solcher Forderungen wohl nicht hinreichend gewürdigt worden ist. Natürlicher Weise verlangte man dagegen österreichischerseits Sicherstellung, daß nach so großen Bewillungen auch auf eine dauernde Erhaltung des Friedens zu rechnen sei. Frankreich sollte seine bedrohliche Rüstung ablegen, auf die Erhebung neuer Forderungen verzichten und von den vermittelnden Mächten die Bürgschaft übernommen werden, daß sie bei Zurückweisung künftiger Vorwände mit bewaffneter Hand auf Oesterreichs Seite zu treten bereit seien. — Lord Cowley war nicht ermächtigt, solche Bürgschaften zu ertheilen oder in Aussicht zu stellen, daher man auch österreichischerseits sich nicht zu voraussichtlich fruchtlosen Opfern verstehen konnte.“

Ein Wiener Corr. der „Nat. Ztg.“ dürfte jedoch zu weit gehen, wenn er angibt, es sei dem Lord Cowley gelungen, Oesterreich zu bewegen, nicht nur den Kirchenstaat vollständig zu räumen, sondern auch dahin wirken zu wollen, daß Modena und Parma in Betreff ihrer inneren Politik sich zu den dringend nothwendigen Reformen entschlössen. Vollends zweifelhaft erscheint die Behauptung, daß der Lord Oesterreich geneigt machte, eine Revision der Verträge vorzunehmen, welche gegenwärtig zwischen Oesterreich, Modena und Parma bestehen. Dagegen stimmen wir der Ansicht bei, daß der „Moniteur“-Artikel eine Folge der österreichischen Concessionen sei und entnehmen lasse, daß dem Kaiser Napoleon daran liegt, eine Brücke zu haben, auf der er zurückschreiten kann.

Die „Wiener Zeitung“ veröffentlicht jetzt den authentischen Wortlaut der österreichischen Circulardepesche vom 5. Februar, der bis auf einige ganz unwesentliche Abweichungen die durch die „Köln. Ztg.“ mitgetheilte Fassung als richtig bestätigt.

Das „Dresdener Journal“ vom 8. März erklärt: „Wir haben in Nr. 54 eine Correspondenz aus Wien gebracht, welche bei ihrer Weiterverbreitung in der Presse mehrfach eine unrichtige Auffassung gefunden hat. In unserer Correspondenz heißt es wörtlich: „Oesterreich befindet sich daher gegenwärtig in der Lage, den Artikel 47 der Wiener Schlußacte anzurufen und an seine deutschen Bundesgenossen das Ersuchen zu stellen, sich in Kriegsbereitschaft zu setzen.“ Wie aus diesen Worten zu ersehen, haben wir keineswegs, wie in mehren Blättern zu lesen ist, gemeldet, daß Oesterreich beim Deutschen Bunde auf Kriegsbereitschaft bereits angetragen habe.“

Turiner klerikalen Blättern zufolge, sandte der Herzog von Grammont, französischer Gesandter in Rom, einen Bericht über die Zustände des Kirchenstaates nach Paris, welcher demjenigen des verstorbenen Grafen Rayneval am 14. Mai 1856 sehr gleichkommen soll. Die „Armonia“ läßt sich darüber aus Paris schreiben: Nach dieser Denkschrift wären die Zustände im Kirchenstaat keineswegs so miserabel, wie die piemontesische radicale Journalistik sie anzusehen und wie man gewöhnlich anzunehmen pflegte.

Das in Baiern erlassene Verbot der Pferde-Ausfuhr, schreibt der „Nürnb. Corr.,“ ist von jenem, welches aus Anlaß der Neuenburger Händel am 7. Jan. 1857 erging, insofern verschieden und strenger, als letzteres die Fohlen, welche nicht über 2½ Jahre alt waren, so wie Pferde, welche durch bairisches Gebiet nur durchpassirten, sofern hierüber ein glaubwürdiger Ausweis geliefert wurde, von dem Verbote ausnahm, während die gestern erschienene Verordnung solche Ausnahmen nicht gestattet. Im Uebrigen sind die Verordnungen gleichlautend.

Die Weigerung der österreichischen Consuln in den Donaufürstenthümern, die im Namen des Fürsten Alexander Johann I. (Cousa) ausgestellten Pässe zu visiren, hat eine entsprechende Weigerung der moldauwallachischen Behörden, die von österreichischen Behörden ausgestellten Pässe zu visiren, zur Folge gehabt.

△ **Wien,** 9. März. Wenn der Prinz Napoleon wirklich in letzter Zeit der verkörperte Kriegsgedanke der französischen Regierung gewesen ist, und er deßhalb aufhören hat müssen, Minister für Algerien und die Kolonien zu sein, so würde dies allerdings beweisen, daß man auf Erhaltung des europäischen Friedens rechnen darf, zumal wenn, wie versichert wird, auch Rußland dem Tuilerienkabinet zu erkennen gegeben hätte, daß es die Wege, welche dieses zu wandeln scheine, nimmermehr zu billigen vermöge. Ließe der König von Sardinien nun auch den Grafen Cavour fallen und ersetzte das ganze Ministerium durch ein solches, dem die Treue der Verträge und das monarchische Princip höher stehen als Eroberungs- und Unionsgelüste, so würde Europa bald wieder in das gewohnte Geleise der Ruhe und der friedlichen Entwickelung zurückgekehrt sein. Das Gerücht von der Abdankung des Grafen Cavour ging schon vorgestern, vielleicht bestätigt es sich im Laufe des heutigen Tages.

Die Zeitungen haben gemeldet, daß die kleineren italienischen Staaten unter europäische Garantie zu stellen vorgeschlagen, und von österreichischer Seite erklärt worden sei, daß der Vorschlag Erwägung verdiene, falls die europäische Garantie sich auch auf Sardinien ausdehne, so zwar, daß dieses für beständig neutral erklärt und zur Einhaltung einer beständigen Neutralität verpflichtet würde. Wir wissen nicht, ob und in wie weit diese Meldung richtig ist. Das aber unterliegt keinem Zweifel, daß die Neutralität Sardiniens von Frankreich bereitwillig angenommen werden müßte, wenn die kürzlich zur Schau gelegte politische Ansicht des letzteren seine wahre Meinung gewesen ist. Denn es ist von französischer Seite aufgestellt worden, daß Frankreich umgeben von dem auf ewig für neutral erklärten Belgien, von dem Deutschen Bunde, dessen Grundprincip wesentlich auf Vertheidigung geht, und von der gleichfalls ewig neutralen Schweiz, gesichert sei, nur nicht an seiner Südostgrenze. Wenn nun Sardinien auch durch einen europäischen Traktat mit dem Beneficium der vagen Neutralität ausgestattet würde, so wäre ja der Wunsch Frankreichs erfüllt, wäre es auf seiner ganzen Landgrenze vollkommen gesichert, und könnte sich lediglich mit seiner inneren und maritimen Entwickelung beschäftigen!

Feuilleton.

Das Museum in der Unterwelt.

(Schluß.)

Und wie verfährt man mit der bis jetzt geborgenen Ausbeute? Der gütige blaue Himmel, welcher auf Pompeji herabschaut, mildert die Verwüstungen der Witterungseinflüsse, gegen welche selbst die interessantesten Gebäude durch keine Fürsorge der Hüter dieses historischen Vermächtnisses geschützt sind. Kaum ein paar Wandbilder unter Glas, nirgend eine Bedachung, alle Räume dem Winde und dem Regen preisgegeben. Sogar die in's Museo Borbonico nach Neapel transportirten Wandmalereien verlieren täglich an Farbenfrische. In den Sälen des Erdgeschosses untergebracht, wo der Staub in Wolken durch die schlecht schließenden Fenster wirbelt, durch keine Glasbedekkung geschützt, ihrem Schicksal überlassen, verderben die schon so lange über ihre Zeit Stich haltenden Farben in erschreckend wahrnehmbarer Weise. Kaum ist der berühmte Theseus auf Kreta mehr zu erkennen, der vor zehn Jahren noch durchaus deutlich, vor zwanzig Jahren noch wie frisch gemalt war. Nach zwanzig Jahren schon unkenntlich! Und das bei Bildern, welche uns eine Vergangenheit von Jahrtausenden zu überbrücken verheißen!

Eines der köstlichsten Bilder ist dasjenige, welches die Scene des Euripides, die Wiedererkennung des Orest, darstellt. Eine schlechte Nachahmung des Bildes macht sich in dem für gute Bilder bestimmten Saale breit und ist die Ursache vieler falscher Auslegungen gewesen (siehe Abbatis Raccolta, d'Aloë selbst und andere). Namentlich hat es die Benennung des Fundorts, des Hauses Homers oder des tragischen Poeten, veranlaßt. Das Original dieses Bildes ist eine der schönsten Darstellungen, welche von antiker Malerei auf uns gekommen sind. Jede europäische Galerie würde in ihm eine Perle acquiriren. Aber kaum entdeckt man's; die wenigsten Besucher des Museum's haben's gesehen, obschon es den Schlüssel zu jenem andern falsch commentirten Bilde enthält, und man zerbricht sich vor diesem nach wie vor den Kopf, indem man durch den Fingerzeig des deutschen Reisehandbuch's „wahrscheinlich eine Vorlesung,“ erst recht irre geführt wird. Das schöne Original, von welchem wo reden, hängt über erreichbarer Höhe in einem Winkel des für untergeordnete Malereien bestimmten Saals. Ein Fenster ist unmittelbar daneben, Luftzug und Staub setzen ihm täglich zu. Schon heute ist's vielleicht nicht mehr zu enträthseln. Warum doch stiehlt man gut verwahrte Ostades aus Wiener Galerien und rettet nicht lieber solch ein verwahrlostes Bild durch einen kühnen Handgriff! Es wäre doch noch eine Rechtfertigung dabei.

Während aber die Erhaltung dieser Kunstschätze in der liederlichsten Weise überwacht wird, haben, wie uns versichert wird, diejenigen, welche durch Copien das Andenken an dieses schwindende Vermächtniß zu sichern wünschen, mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen. Noch hat keine kunstsinnige Regierung den Gedanken gehabt, ihre Gemäldegalerien durch einige ungeschmeichelte Nachbildungen der besten Pompejanischen Wandbilder, auf gleichem Material wie die Originale selbst, zu bereichern. Somit liegt die Nachbildung noch mit geringen Ausnahmen wesentlich in den Händen der Privatindustrie. Diese aber hat einem ehrgeizigen Besitzer gegenüber immer schweren Stand. Und so kommt es denn, daß alle bisherigen Copien an den großen Fehlern einiger Zuthaten Seitens der Copisten, geschmeichelter Wiedergabe, verbesserter Zeichnenfehler leiden, wie sie übereilte Nachbildungen von selbst mit sich bringen, und daß wir außerhalb Italiens weit und breit kein Mittel haben, uns von der wirklichen Beschaffenheit eines Pompejanischen Wandbildes eine Vorstellung zu verschaffen. Wie oft man an dergleichen dankbare Aufgaben errinnern muß, ohne daß etwas in Gang kommt! Für jede alte Holztafel ist sonst doch Geld aufzutreiben, und hätte sie auch weiter keinen Werth, als im Catalog eine Lücke auszufüllen. Aber keiner kann sich eben entschließen, den ersten Schritt zu thun.

Wir wenden uns zu einem andern Gebiete der Ausgrabungen. Bekanntlich hat Pompeji bis jetzt, im Vergleiche zu dem weit prächtigeren Herculanum, an Papyrusrollen, also an Schriftstücken, nur eine geringe Ausbeute ergeben. Dieß schließt nicht die Wahrscheinlichkeit aus, daß in den unausgegrabenen drei Viertheilen der Stadt uns noch Ueberraschungen vorbehalten sind, welche eine Menge Annahmen und Voraussetzungen, zu denen wir bis jetzt gelangten, umstoßen können. Auch diese Seite der Alterthumsforschung hat also ein großes Interesse bei der endlichen Ausäscherung der Stadt. Um eine Villa Ciceros aufweisen zu können, hat man in der Gräberstraße eine Wohnung mit diesem Namen belegt, um wenigstens dem Ciceronischen: „Tusculanum et Pompeianum valde me dolectant,“ zu genügen. Die wirkliche Wohnung Cicero's harrt noch ihrer Auferstehung, und es ist erlaubt zu hoffen, daß sie unsern Vorrath von werthvollen Schriftstücken bereichern wird.

Einstweilen aber bleibt noch ein bereits gehobener Schatz in gangbare und zugängliche Münze umzusetzen, und da es mit dieser Umprägung bis heute über alle Gebühr langsam von statten geht, so ist auch hier ein Druck von außen oder besser noch ein thätiges Eingreifen an der Zeit. Wir wollen auch hier Stanislaus d'Aloë selbst das Wort führen lassen.

„Als in Herculanum zuerst Papyrusrollen aufgefunden wurden,“ sagt er in seiner Beschreibung des

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 10. März. Der Kammerball, welcher vorgestern am a. h. Hofe abgehalten wurde, fiel sehr glänzend aus. Es waren bei 400 Gäste aus den Kreisen des hohen Adels der Residenz anwesend. Ihre Majestäten erschienen um 9 Uhr. Se. Maj. der Kaiser trugen die Obersten-Uniform a. h. seines Artillerie-Regiments, Ihre Maj. die Kaiserin ein weißes Seidenkleid. Außerdem waren von Mitgliedern des a. h. Hofes anwesend Ihre k. Hoheiten die Herren Erzherzoge Karl Ferdinand, Leopold, Sigismund.

Se. k. Hoheit der durchlauchtigst-hochw. Herr Erzherzog Maximilian d'Este sind am 7. d. M. von Venedig nach Modena abgereist, Ihre k. Hoheiten der Graf und die Gräfin von Chambord an demselben Tage von Modena wieder in Venedig eingetroffen.

Ihre k. Hoheit die durchlauchtigste Frau Erzherzogin Charlotte ist am 8. d. von Venedig in Mailand eingetroffen.

Aus Rom wird telegraphisch die Nachricht von dem Hinscheiden des hochwürdigsten Rectors der Kirche Sta. Maria dell'Anima, Auditors der Rota ꝛc. ꝛc. Hrn. Alois Flier gemeldet. Er starb nach längerer Krankheit, welche jedoch vor kurzer Zeit eine günstige Wendung nehmen zu wollen schien. Die „Wiener Zeitung" verdankt ihm eine Reihe von ausgezeichneten Artikeln.

Das österreichische Hospiz in Jerusalem ist nun vollendet und wird von den heuer nach Jerusalem Pilgernden bereits bewohnt werden.

Deutschland.

Eine tel. Depesche des „Hamb. Corr." meldet folgendes Näher über die gestern erwähnte Sitzung der holsteinischen Stände vom 7. d. Die Verlesung des Berichtes und Vorberathung über die Verfassung währte mit Unterbrechung einer viertelstündigen Pause fünf Stunden. Der k. k. Commissar erklärte sich gegen die Anträge des Ausschusses und legte Protest ein gegen die Herbeiziehung der schleswigschen Angelegenheit in den Kreis der Berathung. Der Berichterstatter Reincke forderte den k. Commissar auf, seine etwaigen Bemerkungen über die einzelnen Theile des Verfassungs-Entwurfs in der Vorberathung mitzutheilen. Der k. Commissar schwieg. Am Schlusse der sehr warmen und würdevollen Debatte wiederholte der Präsidet dies Ersuchen, und als der k. Commissar dennoch schwieg, erklärte der Präsident mit erhobener Stimme: „Er glaube, daß die Versammlung das Ihrige gethan, er müsse dies hier laut erklären, um zu constatiren, daß man heute vergeblich die Hand zum Frieden geboten". Die ganze Versammlung erhob sich zum Zeichen der Beistimmung.

Aus Karlsruhe berichtet die „Allg. Ztg.", daß seit einiger Zeit Se. Durchl. der 18jährige souveraine Fürst v. Liechtenstein in jener Stadt verweile, und die vorzüglichen Lehrkräfte des dortigen Polytechnikums benütze, um sich von einzelnen Professoren Privatvorlesungen halten zu lassen.

Die „K. Z." meldet aus Frankfurt: „Ein seit einigen Tagen anonym verbreitetes Pamphlet predigt: „Den Palästen Krieg, den Hütten Frieden!" Das in den wahnsinnigsten sogenannten demokratischen Ausdrücken abgefaßte Schriftwerk giebt an: „es gehe von den Volksfreunden in Frankfurt a. M., Paris, London, Wien, Berlin und Schleswig aus." Als Druckort ist Frankfurt a. M. angegeben; der Name des Druckers und dessen Wohnung (Eschenheimer Gasse) sind fingirt. Die Verbreitung ist eine sehr sporadische und beweist wenig Personal-Kenntniß, da auch Conservative und Leute, die gar keine politische Meinung vertreten, damit bedacht werden. Die Policei ist sehr eifrig, um den Verbreitern dieses wunderlichen Flugblattes auf die Spur zu kommen." Es braucht kaum noch besonders bemerkt zu werden, daß die Frankf. demokratische Presse das Pamphlet den „Volksfeinden" zuschreibt.

Das erwähnte Pamphlet führt, nach der A. A. Z., den Titel: „Der Staatsanzeiger der deutschen Nation." Es wurde zur Nachtzeit auf den Straßen ausgestreut und verschiedenen Bürgern ins Haus geschickt. Nach demselben Blatte soll es außer Zweifel stehen, daß es französischen Ursprungs sei, wie denn auch französische Agenten fortwährend dort ab- und zugingen.

In Hamburg wurden am 7. d. sämmtliche fünf Mitglieder des Comité's vom 22. Januar (für die Agitation zu Gunsten der Neunerverfassung) vor die Polizei-Behörde geladen und ist ihnen daselbst ein Senats-Decret eröffnet worden, wonach dem Polizeiherrn aufgegeben, ihnen wegen der Abhaltung der letzten Versammlungen in der Tonhalle und der daselbst gehaltenen aufreizenden Reden einen Verweis zu ertheilen. Auf eine schriftliche Ausfertigung dieses Verweises glaubte der Polizeiherr zur Zeit nicht eingehen zu können.

Vom Oberrhein schreibt man der „Wien. Ztg.", daß die Nachricht vom Abschlusse des Concordates zwischen Rom und Baden noch zu bezweifeln sei, obgleich die badische Gesandtschaft, welche die Sache in ganz kurzer Zeit ordnen sollte, schon ein ganzes Jahr in Rom verweile. Das badische Land und namentlich die katholische Geistlichkeit wünsche den Abschluß dringend.

Frankreich.

Paris, 7. März. Man schreibt hier allgemein die Inspiration des „Moniteur"-Artikels, der so großes Aufsehen gemacht hat, Herrn Fould und die Abfassung Herrn Granier de Cassagnac zu." Auch der „Indep. Belge" wird der bekannte Granier de Cassagnac als Verfasser dieses Artikels bezeichnet. — Es heißt, daß Graf Walewski an die Vertreter Frankreichs im Auslande ein Rundschreiben gerichtet habe, worin sie angewiesen werden, die in der „Moniteur"-Note dargelegten friedlichen Ideen noch des Weiteren zu entwickeln. — Der Kaiser empfing gestern den Grafen Heinrich d'Avigdor, der als Geschäftsträger der Republik San Marino accreditirt ist. — Graf Walewski hat am Sonnabend Abends einen Cabinets-Courier nach Turin geschickt mit sehr wichtigen Depeschen für den Fürsten Latour d'Auvergne. — Der Bruder des zu Mailand verstorbenen Grafen Dandolo ist zu Paris eingetroffen. — Seit gestern ist der „fette Ochse" der Held des Tages. Wie im vorigen Jahre, besteht der „fette Ochse" aus drei fetten Ochsen, sie heißen Bastien, Turin und Lombard. Gestern hielt Bastien seinen Umzug, heute ist die Reihe an Lombard und morgen wird Turin sich dem Pariser Publicum vorstellen. — Heute ist dem Streite zwischen den Mailändischen und den Wienerischen Erben der Prinzessin Bagration ein Ende gemacht worden. Der Appellhof hat den Letzteren Recht gegeben und die Grafen v. Litta zu den Kosten verurtheilt. — Im Namen der französischen Regierung nahm Graf Kerveguen, als Commissar-Stellvertreter der Regierung, an Bord des Handelsschiffes „L'Amiral" Besitz von der Guano-Insel Clipperton, welche im stillen Ocean 600 Seemeilen von der Mexicanischen Küste liegt.

Die Wirkung der vorgestrigen Erklärungen des amtlichen Organs dauert in der Presse noch in ungeschwächter Stärke fort. Die hiesigen Blätter flattern nach allen Richtungen umher, wie ein Schwarm Tauben, zwischen die ein Habicht fuhr. Einige, wie die „Presse," sind nach wie vor kriegerisch gelaunt; andere, wie die „Gazette de France," freuen sich der neuen Friedenszeichen, verlangen jedoch Erleichterungen in der inneren Politik; wieder andere wollen dem Frieden nur trauen, wenn Oesterreich diejenige Nachgiebigkeit zeige, welche Frankreich zu beanspruchen habe, wie das „Pays." Am sonderbarsten benimmt sich die „Patrie," welche so argumentirt: Einige Blätter, wie die „Debats," betrachteten den Artikel des „Moniteur" als eine Desavouirung der Politik, welche die „Patrie" in jüngster Zeit verfochten habe; doch, fährt das halbofficielle Blatt fort, „die Politik, die es verfochten, fürchte keine Desavouirung, denn sie habe ja immer gesagt, der Kaiser wolle aufrichtig den Frieden, doch nur den Frieden, der mit seiner Ehre, mit der Größe seines Einflusses und der Sache der Civilisation vereinbarlich sei; dies sei noch immer seine Ueberzeugung und deshalb bleibe es dabei, die Thronrede des Kaisers als das echte Programm der französischen Politik zu betrachten." Die „Gazette de France" macht die richtige Bemerkung: „Es ist jetzt nicht das erste Mal, daß das amtliche Blatt sich gezwungen sieht, die auswärtige öffentliche Meinung vor der falschen Auffassung der französischen Preßgesetzgebung zu warnen und wir haben bei solchen Veranlassungen jedesmal die Frage erhoben, ob man es nicht für gerathen halte, solchen falschen Auffassungen, deren Gefährlichkeit man kenne, dadurch zuvorzukommen, daß man dem jetzigen Preß-System ein Ende mäche. „„Die Censur besteht nicht mehr!"" Ja, freilich, wohl aber ist die Verwarnung auf dem Wege der Verwaltung, die zur Suspendirung und sogar zur Unterdrückung eines Blattes führen kann, in Kraft. Die „Gazette de France" wünscht zunächst, daß die Verwaltung auf ihr Verwarnungs-System verzichte und daß die Presse unter die gewöhnlichen Strafgesetze gestellt werde; in diesem Falle würde das Ausland nicht mehr, wie jetzt, die Regierung für alle Kundgebungen der französischen Presse verantwortlich machen.

Der „Kölnischen Zeitung" wird in Bezug auf den Rücktritt des Prinzen Napoleon von hier Folgendes geschrieben: „Prinz Napoleon hat seine Entlassung als Minister eingereicht, und dieselbe ist so eben vom Kaiser definitiv angenommen worden. Nach der vorgestrigen „Moniteur"-Note kann dieser Rücktritt nicht ganz unerwartet kommen. Es ist nicht zu übersehen, daß der Zwiespalt zwischen Prinz Napoleon und seinen älteren Minister-Kollegen nicht erst von der italienischen Frage datirt. Schon in den ersten sechs bis acht Monaten seiner Amtsverwaltung, als Prinz Napoleon ausschließlich mit den algerischen und Kolonial-Angelegenheiten und höchstens noch nebenbei mit den allgemeinen Tendenzen der inneren Politik beschäftigt schien, hatten seine Ansichten und Bestrebungen ihn mit den einer ganz andern Richtung huldigenden Ministern wiederholt in ernsten Meinungs-Zwiespalt gebracht, der in Minister-Entlassungen auszulaufen drohte; die große Meinungs-Verschiedenheit, welche sich in der italienischen Frage zwischen Prinz Napoleon und den andern Ministern, namentlich Fould und Walewski, zeigte, machte das Nebeneinanderwirken derselben unmöglich, und Prinz Napoleon zog es vor, sich vorläufig von den Geschäften zurückzuziehen. Prinz Napoleon konnte in der inneren Politik der entgegengesetzten Richtung seiner Kollegen Stand halten, weil er da die öffentliche Meinung für sich hatte; in der italienischen Frage hatte er letztere gegen sich, und das genügt, seinen Rücktritt zu erklären. Man versichert allerdings, daß Prinz Napoleon nie den Angriff gegen Oesterreich, noch den offenen Bruch der Verträge von 1815 gewollt; wenn dem wirklich so ist, dann kann man ihn nur bedauern, durch übereifrige oder ungeschickte Freunde kompromittirt worden zu sein. Auch darf man um seiner verfehlten Richtung in der äußeren Politik willen das Gute nicht vergessen, welches er während der ersten 6—8 Monate seiner Amtswaltung auf anderem Gebiete theils geleistet, theils erstrebt und angebahnt hat. Zu seinem Nachfolger hat Prinz Napoleon den Ex-Minister Chasseloup-Laubat, Mitgied des höheren Rathes für Algerien, vorgeschlagen, und wir haben Grund, anzunehmen, daß der Kaiser diese Kandidatur bestätigen wird."

Der officiöse „Constitutionnel" enthält folgende seltsame Mittheilung: „Man schreibt uns aus Rheinbaiern: Am 14. Februar präsentirten sich sechs baierische Deserteure, Tambours im nämlichen Regimente, vor dem Commandirenden in Lauterburg, der sie nach Straßburg sandte. Am 16. oder 17. wollte der Commandant von Landau die Deserteure aufhalten und ließ die Thore der Stadt schließen. 250 Officiere, Unterofficiere und Soldaten begaben sich sofort zu demselben, indem sie ihm erklärten, daß er durch solche Mittel das Desertiren nicht verhindern könne; sie zogen sich hierauf zurück, indem sie riefen: Vive Napoleon! Vive la France! Am 20. sollen Soldaten der Garnison von Germersheim in einer Bierbräuerei die nämlichen Rufe ausgestoßen haben. Am 21. sind vier neue baierische Deserteure in Weißenburg angelangt; sie verlangten, nach Straßburg gesandt zu werden, da sie um keinen Preis nach Hause zurückkehren wollten. Sie fügten hinzu, daß, wenn Frankreich sie anwürbe, ihnen mehr als 200 Cameraden folgen würden. Seit dem 15. Februar sind ungefähr 30 Deserteure nach Seltz gekommen, um sich nach Straßburg zu begeben. In Landau sagt man ganz offen, daß wenn die baierische Regierung darauf besteht, Oesterreich beizustehen, ihre Soldaten in großer Zahl desertiren würden." Der „Constitution." muß sein Lesepublicum für äußerst leichtgläubig halten.

Ein Pariser Correspondent der „K. Z." meint, daß folgende Details einen Commentar zu der Moniteur-Note abgeben. Im Laufe vergangenen Freitags seien in Zwischenräumen zwei Depeschen in Paris eingelaufen, in Folge deren Walewski zweimal zum Kaiser gerufen wurde. Die eine Depesche kam aus Wien, die zweite vom Marschall Pelissier in London. Außer diesen zwei telegraphischen Hauptgründen lieferte die Budget-Commission dadurch einen dritten, daß sie absolut verweigerte, an die Prüfung des Etats zu gehen, bevor sie nicht eine kategorische Erklärung über Krieg oder Frieden erhalten habe. Hr. Baroche, der in die Sitzung geeilt war, sah sich dadurch genöthigt, sofort zum Kaiser zu gehen, der ihn mit der bekannten Versicherung, aber in außerordentlich gereizter Stimmung, verließ. Letzteres war auch der Grund, weßhalb er der ersten Vorstellung der Oper „Herculanum", welche nach seinem Befehl auf den Freitag angesetzt war, nicht beiwohnen konnte. Noch am Freitag Abends sind bedeutende Börsen-Operationen von gewisser Seite her vorgenommen worden.

Großbritannien.

London, 5. März. Ueber eine Interpellation Stapleton's in der gestrigen Unterhaussitzung betreffs der Doppelwahl Cousa's erwiderte Hr. Fitzgerald, der Unterstaatssekretär des Auswärtigen, das Haus werde wohl einsehen, daß es ihm unmöglich sei, im Namen der Regierung eine eingehende Erklärung in dieser Frage abzugeben. Er wage nicht, sich darüber auszusprechen, ob die Doppelwahl Cousa's dem Buchstaben und Geiste der in Paris unterzeichneten Convention widerstreite. Soviel dürfe er aber sagen, daß die Urheber dieser Convention an die Möglichkeit einer solchen Wahl nicht geglaubt hatten. Die Pforte betrachte die Wahl offenbar als Vertragsbruch, und in Folge davon habe man sich geeinigt, die Frage auf einer neuen Conferenz zur Sprache zu bringen.

Ueber das Ministerium und die neulich in demselben stattgehabten Personalveränderungen bemerkt der „Observer" vom 6. d.: „Lord Derby ist ganz besonders unglücklich in der Wahl der edlen Lords und der Herren gewesen, aus denen er sein Cabinet zusammensetzte. Obgleich seine Regierung erst seit kaum einem Jahre besteht, haben wir doch erlebt, wie der Lord-Kanzler sich beinahe zum Rücktritt genöthigt gesehen und der Kriegs-Secretär seine Entlassung eingereicht hat, wie der Präsident des Geheimen Rathes nur mit Mühe bewogen werden konnte, im Amte zu bleiben, wie der Minister des Innern wirklich aus dem Amte schied, wie der Präsident des Handelsamtes seinem Beispiele folgte, und schließlich, was nicht das Geringste ist, wie einer der Lords des Schatzes, Lord H. Lennox, unter sehr eigenthümlichen Umständen zurückgetreten ist. Einem allgemein verbreiteten Gerüchte zufolge, scheint es, daß man ihn über Bord geworfen hat, um ein Cabinets-Mitglied zu decken, welches die Reform-Bill einem der Morgenblätter mittheilte, ehe sie dem Hause der Gemeinen vorgelegt worden war. Dem Vernehmen nach war es der edle Lord, der die besagte Mittheilung machte. Auf welchem anderen Wege aber konnte er, da er selbst kein Cabinets-Mitglied war, in den Besitz des Schriftstückes gelangen, außer dadurch, daß er dasselbe von einem Cabinets-Mitgliede erhielt? Doch wie dem auch sein möge, das erwähnte Blatt brachte in seiner Montags-Ausgabe einen Umriß der Bill, woraus erhellt, daß sie ihm schon am Sonnabend oder Sonntag mitgetheilt worden war. Die allgemeine Entrüstung war so groß, daß es nöthig wurde, ein Exempel zu statuiren, und Lord H. Lennox war, wie es heißt, das Opfer. Um jedoch die Gefühle des Hauses Richmond (Lord H. Lennox ist ein Sohn des Herzogs von Richmond) zu schonen, ließ man seinen Bruder, den Grafen v. March, avanciren, und sollte die Regierung lange genug im Amte bleiben, so unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß der edle Märtyrer die gebührende Belohnung für seine Opferwilligkeit erhalten wird. Wundert man sich nach diesen Enthüllungen noch, daß die Tage des Cabinets gezählt sind?

Man glaubt jetzt mit Bestimmtheit voraussagen zu können, daß das Ministerium Derby in der Reformbill einen harten und ungleichen Kampf zu bestehen haben werde, und daß es einer Niederlage nicht entgehen könne, wenn es nicht in den hervorragendsten Puncten bedeutende Concessionen mache. Von der Opposition und deren Führern, sagt man, werde es abhängen, ob der Regierung zu solchen Concessionen Veranlassung gegeben werden solle, oder nicht, mit anderen Worten: ob man sich zu einer Amendirung der Bill im Plenar-Comité des Hauses verstehen oder die zweite Lesung gar nicht gestatten werde. Im letzteren Falle bliebe der Regierung dann freilich nur zwischen Abdankung oder Auflösung die Wahl übrig, und für diesen Fall stimmen heute die radicalen Mitglieder. Da sie aber allein nichts vermögen, so werden ihre weiteren Entschließungen von denen Lord John Rus-

---

Cabinet des Papyrus, „hielt man sie für Holzkohle. Diese unglückliche Aehnlichkeit mit einem beliebten Brennmaterial ist die Ursache, daß ein großer Theil dieser kostbaren Denkmäler des menschlichen Geistes, welche uns so viele Schätze des Alterthums zu erschließen versprachen, verloren gegangen ist.

„Später entdeckte man im Jahr 1752 unterhalb des Klostergartens von St. Augustin in Portici ein Landhaus mit einem Garten, der bis an's Meer reichte. In des Gartens Mitte lag ein halbrundes Reservoir, umgeben von Stucco-Säulen. Zwischen je zwei Säulen standen Marmor- und Broncebüsten. Eine früher durch dichtes Gezweige Schatten bietende Allee mit Parterregängen zu beiden Seiten führte bis an's Meer. Sie endete in einer Art Belvedere, dessen Mosaikpflaster jetzt mehrere Säle des Museums ziert.

„Die Ausäscherung geschah ziemlich flüchtig. Zwei der kleinsten bedeckten Räume wurden sorgfältiger durchsucht. Der eine bot nichts Auffallendes als eine große Anzahl an die Wände gemalter Schlangen. In dem Nebenzimmer dagegen fanden sich außer einer Menge Schränken ein in der Mitte stehender Tisch. Verkohlte Rollen lagen auf demselben. Einer der Aufseher, Paderni mit Namen, guckte aus Neugier näher hin und erkannte griechische Schriftzüge. Außerdem lagen Rohrfedern umher; sieben Dintenfässer und mehrere Büsten (Epicur, Zeno und Demosthenes) verriethen noch deutlicher den Bibliothekcharacter des Gemachs. Nicht weniger als 1800 Papyrusrollen kamen in's Museum zu Portici und dann später, bei dessen Verlegung, in dasjenige Neapels."

Wer empfindet bei Lesung dieser Schilderung nicht Ungeduld, in diese Geheimschätze einzudringen? Nachdem man die ersten Bücherfunde als Holzkohle verheizt, sind endlich 1800 Schriftstücke glücklich geborgen. Was enthalten sie? was weiß man von ihnen nach nunmehr 106 Jahren?

Folgendes: Vierundzwanzig dieser Werke gehören lateinischen, der ganze Rest griechischen Autoren an. — Von 1800 Papyrusrollen sind in 106 Jahren erst fünfhundert entrollt, abermals das verhängnißvolle plus d'un quart, bei dem man in Neapel so gern stehenbleibt. — Und wie viele wurden gedruckt? In Summa — 13 Bücher. Setzen wir gleich das kurze Verzeichniß her:

Philodemos, über die Musik.
Derselbe über Laster und Tugenden.
Derselbe über Laster allein.
Derselbe über Beredtsamkeit, 2 Theile.
Derselbe über Sitten und Gebräuche; Auszug aus dem Werke des Zeno über die Freiheit des Denkens.
Metrodoros, Abhandlung über die Eindrücke.
Polystratos, Abhandlung über den Stolz.
Epicur, Abhandlung über die Natur.
Rabirius (?) lateinisches Gedicht, den Krieg zwischen Cäsar und Marcus Antonius betreffend, die Schlacht bei Actium, Aegyptens Eroberung.
Und nochmals Philodemos von dem, was nach Homers Urtheil dem Volke nützlich ist.
Und von demselben über die Philosophen.

Nun wird man fragen: gibt es denn kein Mittel, diese Papyruscylinder zu entrollen oder aber rascher zu entrollen? Ohne Zweifel, nur hat man in Neapel keine Eile und ist bis jetzt immer in langsamstem Tempo vorwärts gegangen, wenn ja nicht für besser erachtet wurde, auszuruhen.

Die Maschine, deren man sich zum Entrollen bedient und welche der gebrechlichen Papyrusmasse nach und nach eine durchsichtige Membran aufzwingt, die ihr Halt gibt, diese Maschine ist von einem Pater Antonio Piaggi erfunden worden. Möge sein Name fortleben, nicht minder wie derjenige des neugierigen Paderni, der auf den vermeinten Holzkohlen griechische Lettern entdeckte. Aber angenommen selbst, daß, wie Stanislaus d'Aloë versichert, weder Frankreich, noch England, noch der nach Eagland berufene Professor „Sickler" (?) die Aufgabe zu lösen vermochten — unglaublich zwar, aber doch möglich — so ist doch in aller Welt keine Nöthigung vorhanden, nachdem die Methode sich bewährt hat, dennoch nur mit einer einzigen Maschine zu arbeiten, statt ein Dutzend, oder soviel deren eben nöthig sind, in Bewegung zu setzen.

Auch der Chemiker Davy, spottet Stanislaus d'Aloë, habe in Neapel mit all seinen Geheimmitteln nichts gegen die neapolitanische Methode auszurichten vermocht, obschon ihn fremde Zeitungen mit Lob überschütteten. Wir überlassen es den im Katalog des genannten Herrn der Prahlerei und Unfähigkeit Bezichtigten, die angeführten Beurtheilungen ihrer Niederlagen zu widerlegen. Es ist nothwendig, daß von Zeit zu Zeit einmal mit scharfem Licht in diese gerüchtweisen Vorzüge neapolitanischer Verfahrungsweisen hineingeleitet wird, die in ihrer Vollkommenheit so wenig zu Tage fördern.

Wir wollen den Gegenstand nicht verlassen, ohne nochmals daran zu errinnern, daß Pompeji bei jedem Ausbruche des Vesuvs in Gefahr ist, von neuem verschüttet zu werden. Bekanntlich bietet die bei jeder größeren Eruption veränderte Form des unheilschwangern Berges die stete Möglichkeit der launenhaftesten Unthaten dieses alten Brausekopfs. Es ist wahr, er hat sich seit Pompejis Wiederauffindung anständig benommen, aber seine Langmuth berechtigt uns nicht, die Sicherung der erreichbaren Schätze in alle Ewigkeit hinauszuschieben. Das Erdbeben vom Jahr 63 n. Chr. hatte manche Aehnlichkeiten mit demjenigen, welches kürzlich so große Verwüstungen im Neapolitanischen anrichtete. Sechzehn Jahre später kamen der verhängnißvolle Aschenregen, welcher Pompeji, Stabiä, Resina, Herculanum verschüttete. Die letztere Stadt hat eine Lavadecke erhalten, welche mit der Asche zusammen, 12 bis 40 Fuß mächtig ist, an einigen Stellen selbst 100 Fuß. Man muß sie auf gut bergmännisch bearbeiten und darf nicht klagen, wenn hiezu die

sells und Lord Palmerstons abhängig sein. Ersterer ist diesmal der Thätigere und hat in seinem Hause schon mehrere Parteiversammlungen gehalten. Auf der letzten, am Sonnabend, war von den dabei anwesen- Whigs beschlossen worden, daß Lord John Russell, wenn die zweite Lesung beantragt wird, ein Amendement in Form einer Resolution einbringe, in welcher das Haus die Erklärungen abgeben soll, daß es zweien Hauptpuncten der Bill seine Genehmigung versage: jener Clausel nämlich, welche Allen, die vermöge ihrer in Städten liegenden Besitzungen für die Grafschaft wählen, ihr bisheriges Wahlrecht entzieht, und der zweiten, welche bestimmt, daß Alle, die Freisassen-Grundstück in Städten besitzen, ohne daselbst zu wohnen, nur für die Grafschaft wählen dürfen. Es sind dies zwei Puncte, an denen Lord Derby, wie es heißt, unabänderlich festhalten will, und gegen die, allem Anscheine nach, die liberale Partei sammt und sonders zu Lord John Russell stehen würde. Oeffentliche Demonstrationen gegen die Reformbill der Regierung sind bis jetzt wenig vorgekommen. Auf verschiedenen Puncten von Hyde-Park hatten sich gestern zwar viele Leute gesammelt und wurden Reden gegen die Bill gehalten, die, wie regelmäßig bei Volksversammlungen dieser Art auf grünen Rasenplätzen äußerst radical gefärbt waren; doch scheint danach keine allzugroße Aufregung zu drohen. Die Polizei hatte übrigens den Rednern freien Spielraum gelassen, und so verliefen diese Meetings ohne Ruhestörung. Manchester, Birmingham und andere Provinzialstädte bereiten ihrerseits Meetings gegen die Reformbill vor, aber auf dem Lande zeigt sich nirgends eine Spur von enthusiastischer Agitation für oder wider. In Manchester fand am Freitag ein großes Bankett zu Ehren des Parlaments-Mitgliedes Turner statt, welches eingestandenermaßen nicht sowohl eine Demonstration für diesen als gegen Bright war, der bekanntlich bei der letzten Wahl gegen Jenen durchfiel.

Cardinal Wiseman hat einen Hirtenbrief veröffentlicht, in welchem er sagt, wenn der Krieg einmal ausgebrochen sei, so werde es unmöglich sein, zu sagen, wie weit er um sich greifen werde. Se. Eminenz bedauert, daß die Nationen, welche den Krieg wünschen, sich als Vorwand zu demselben der Staaten und der weltlichen Autorität des Papstes bedienen.

Italien.

Die Erklärung des „Moniteur" hat, wie erwähnt, auf die Kriegspartei in Sardinien einen abkühlenden Eindruck gemacht. Die Hoffnung auf die französische Unterstützung beginnt zu schwanken, denn es soll der französische Gesandte mit Instructionen zurückgekommen sein, Piemont zu einer ruhigeren Haltung zu bestimmen." In einem Briefe des „Courr. des Alpes", der den Sturz des Grafen Cavour für nicht unwahrscheinlich hält, wird als die Ursache dieses „Halts" in der italienischen Sache Folgendes angegeben: „Sonntag Abends hatte Herr Hudson eine lange Unterredung mit Herrn v. Cavour, in welcher der englische Gesandte dem Minister die wahren Ansichten seiner Regierung darlegte. England würde bei den italienischen Regierungen vermitteln (emploierait ses bons offices) und im Einverständniß mit Frankreich mit seinem ganzen Einflusse in den Papst und Oesterreich dringen (peserait de tout son poids), um Modificationen zu erlangen, die die Wünsche der Völker befriedigen würden.

Aus Savoyen meldet die „Tr. Ztg.", daß neue Abtheilungen von Rekruten, welche in Chambery eingeübt wurden, nach Piemont dirigirt werden. Wenn dies so fortgeht, so wird bald dieses Land aller seiner waffenfähigen Kräfte beraubt. Dies erschwert allerdings der Schweiz, im gegebenen Falle, die Vertheidigung des Landes, wozu dieselbe die vorhandenen Volkselemente zu benutzen berechtigt ist. Man entzieht aber auch dem Lande die Arbeitskräfte, und dies macht schon sehr böses Blut; man erinnert sich an die 10 Millionen jährlicher Steuern Savoyens, für welche Savoyen bis jetzt wenig mehr erbte, als einen zweifelhaften Ruhm, sehr viel getäuschte Hoffnungen und eine fast vollkommen italienische Administration.

Einem pariser Corresp. der „K. Z." zufolge, schildern die letzten Berichte aus Piemont die dortige Stimmung als auf dem Gipfel der Agitation angelangt. Mazzini hat durch seine Agenten in ganz Oberitalien ein Circular verbreiten lassen, indem er sich gegen die französische Einmischung in die Angelegenheit Sardiniens und namentlich mit höhnischer Verachtung über den Ehrgeiz des Grafen Cavour ausspricht. Die piemontesische Regierung hat die ihr zugelaufenen Lombarden zu einem Lager vereinigt, daß sie sich gezwungen sieht, mit Allem zu verpflegen.

Rußland.

In diesem Jahre soll endlich mit der Austiefung der beiden Haupthäfen Libau in der Ostsee und Odessa im Schwarzen Meere vorgegangen werden. Das Bassin des libauer Hafens ist dazu bestimmt, als Centralpunct für die Ausfuhr mittels des großen Eisenbahn-Netzes für die Ostsee das zu sein, was Odessa auf dem anderen Ende im Schwarzen Meere schon ist und noch mehr werden wird: der Haupt-Vermittler des Im- und Exporthandels von Producten und Waaren.

Donau-Fürstenthümer.

Fürst Cousa hat eine Proclamation an die „vereinigten Fürstenthümer" erlassen. Sein künftiges Vorgehen in der Regierung der Walachei könne er nicht besser darlegen, als indem er die Rede wiederhole, mit welcher er den Thron der Moldau bestiegen. In dieser Rede versprach Cousa, er werde ein constitutioneller Fürst sein, alle Rechte der Nationalversammlung achten und im Reformwege „die großen Principien der modernen Staaten" einführen.

Ueber die Vorgänge bei der Wahl Cousa's zum Fürsten der Walachei, wird der „Temesv. Ztg." geschrieben: „Eine der hervorragendsten Rollen bei den Umtrieben spielte der Buchhändler Rosetti, der von dem franz. Consul seine Inspirationen erhält; neben ihm die Professoren Rossiani und Boeresku, welche ihre Studien in Paris machten, und denen man geradezu den Plan zuschreibt, nach welchem die Wahl am 5. d. in Scene gesetzt wurde. In zweiter Reihe stehen Cäsar Boliak, Nagni, Balascheskú und Oreschanu, welche sich der besonderen Protektion des russischen Consulats erfreuen. Diese letztere Partei, da sie nicht Zutritt zur Wahlversammlung hatte, übernahm die Organisation und Leitung der äußeren Demonstrationen, um die conservativen einzuschüchtern, ein Vorhaben, welches ihr auch nur zu gut gelang. Der alte Alexander Ghika war der erste, der aus Parteihaß gegen Bibesco sich der unionistisch-demokratischen Partei hingebend, das abgekartete Manöver eröffnete. Sich zu dem Präsidenten der Versammlung, dem Metropoliten, wendend, eröffnete Alexand. Ghika die Wahl-Debatte mit den Worten: „Eure Heiligkeit, wie soll eine rechtliche Wahl geschehen, wenn unter uns so viele Deputirte sich befinden, deren Wahl als ungesetzmäßig erachtet werden muß?" Alsdann erhob sich sein Neffe, Demeter Ghika, mit einer Klage gegen die Kaimakamie, daß sie gewaltsam auf die Wahlen eingewirkt und sie verfälscht habe und verlangte mit Beistimmung seiner Parteigenossen eine Revision der Wahlurkunden der Deputationsmitglieder; um aber seinem Antrage mehr Nachdruck zu geben, bezeichnete er selbst seinen Onkel Alexander als gegen die legale Form gewählt. Alexander erhob sich nunmehr und sprach: „Gut wenn ihr meine Wahl nicht für eine gesetzliche haltet, so trete ich freiwillig zurück." Alsbald verließ Alexander seinen Platz und setzte sich auf die Zuhörerbank mit den Worten: „Jeder, der so wie ich mit Umgehung der geheimen Abstimmung, mit lauter Votation gewählt worden ist, möge meinem Beispiele folgen!" Diese abgekartete Komödie erreichte nur zu gut ihren Zweck, denn alsbald wurden die Wahlen aller Derer, welche nicht der liberalen Partei angehörten, mit allen nur möglichen Scheingründen bemängelt. Wohl erhoben auch die Conservativen ihre Stimmen, um ihr gutes Recht zu vertheidigen, aber für diesen Fall hatte die demokratisch-unionistische Partei bereits Gegenmittel vorbereitet. Cäsar Boliak nämlich und Consorten hatten ihre alten Hurrahschreier von 1848 aufgeboten, und man sah es der desperanten Schaar an, welche den Metropoliehof Kopf an Kopf gefüllt hatte, daß sie nur des Zeichens harrte, um zu jedem Handstreich Stimme und Faust herzuheben. Damit es aber an letzteren nicht fehlte, hatte sogar Alexander Ghika seine Gutsbauern in compacten Massen herbeigerufen, während gleichzeitig das Stadt-Proletariat durch einen Lohn bis zu 2 fl. per Kopf und mehr gedungen und gehörig organisirt worden war. — Im Metropoliehof stehen ein paar große alte Acacien- und Maulbeerbäume; auf einem derselben hatte sich hochoben Oreschanu postirt und sah so von oben hinab gerade in den Versammlungssaal, von dem aus, allem Anschein nach, ihm gewisse Zeichen gegeben wurden, welche derselbe dem Cäsar Boliak wiederholte, von dem sie dann den stimulirten Volksmassen mitgetheilt wurden, welche gleichsam unter seinem Commando standen. War also einer der Conservativen im besten Redeflusse, so entstand im Hofe ein so unmenschliches Geheul, untermischt mit wüsten Drohungen, daß der Redner wohl oder übel zum Schweigen sich genöthigt sah, wonach dann augenblicklich ein Gegner auftrat und selbstverständlich das Wort behielt. Natürlich erkannten die Conservativen den Zweck dieser Tactik sehr bald; ihr Protest hatte zur Folge, daß die Miliz herangezogen wurde, um den Hof vom Gesindel zu reinigen; es war das am zweiten Sitzungstage. Da aber trat Bratiano an den Präsidententisch und erklärte im Namen seiner Genossen, daß die Versammlung nicht mehr frei sei, indem man dieselbe mittels der bewaffneten Macht einschüchtern wolle; er sowohl, als Boeresku, Boséani und Rosetti rissen die Saalthüren auf und riefen mit theatralischem Affect: „Seht hier Bayonette, welche die freien Deputirten einschüchtern wollen!" — Einige Volkshaufen, welche mittlerweile wieder in den Hof eingedrungen waren, erhoben auf's neue ein cannibalisches Geheul; der alte Metropolit verlor die Besinnung. Diesen Moment benutzte Bratiano, um ihm zu sagen: „E. Heiligkeit sind für jeden Tropfen Blut, der vergossen wird, Gott und dem Lande verantwortlich; befehlen sie als Präsident der Versammlung augenblickliche Entfernung des Militärs, oder zittern Sie vor den Folgen!" Der Metropolit ersuchte hiernach den commandirenden Officier, sich mit seiner Mannschaft zu entfernen. Nun erst begannen die Debatten den heftigsten Charakter anzunehmen. In der Versammlung keine Aussicht für irgend eine Einigung erblickend, eingeschüchtert von außen bis zur persönlichen Furcht, betrachtet die conservative Partei die Vorspiegelung der Union als ein Auskunftsmittel, das sie von der Bangigkeit des Augenblicks befreie. Jetzt, wo sie nüchtern sind, sehen die Conservativen ein, wie unwürdig sie sich benommen haben und daß nur darum die gegnerische Partei triumphirte, weil es ihr, der conservativen an Muth fehlte, ihre gute Sache zu vertreten und wie Männer der revolutionären Partei entgegenzutreten. Die conservative Partei war in der Mehrheit. Die unionistisch-demokratische Liga erkannte die Situation und wandte mit ebenso vieler Kühnheit, als mit der ihr eigenen Energie und Geschicklichkeit alle bekannten Mittel der Einschüchterung und Corruption an, um sich den Erfolg zu sichern. Die äußerste Schwäche des vorsitzenden Metropoliten, das an Feigheit grenzende Verhalten der Conservativen waren es, die jenes klägliche Resultat herbeiführten, wonach ein Mann zum Fürsten auch der Walachei ausgerufen wurde; über dessen Vorleben zweideutige Gerüchte bestehen, und dessen Wahl auf nichts weniger als den klaren Buchstaben der August-Convention, sondern lediglich auf den im weitesten Sinn ausgebeuteten Terroismus und eine beispiellose Agitation sich gründet. Die Walachei aber, welche sich durch diese Vorgänge das evidenteste politische Armuthszeugniß selbst ausstellte, hat sich in das Schlepptau der Moldau begeben: nie, seit das Land seine Fürstenwahl ausübt, ist mit unwürdigeren Mitteln eine solche bewerkstelligt.

Serbien.

In Temesvar circulirt, wie der „Oest. Ztg." geschrieben wird, das Gerücht, daß Fürst Milosch gegen den Aufenthalt des Fürsten Alexander Karageorgewitsch in Temesvar Einsprache erheben will, da dieser Ort zu nahe bei Serbien liege und somit gefährlichen Agitationen leichteren Spielraum eröffne. (Fürst Milosch weiß dies zu beurtheilen.)

Die „P. O. Z." erwähnt einer Abfertigung, die der Fürst Milosch durch Kabuli Efendi erhielt. Kurz vor dessen Abreise schickte Milosch seinen Predstavnik zu Kabuli Effendi mit einem Geschenk (Bakschisch) von 1500 Stück Dukaten für ihn, 300 St. Dukaten für dessen Secretär und 200 St. Dukaten für dessen Dienerschaft und ließ ihm sagen, daß er (Fürst Milosch) mit dem Vorgehen Kabuli's sehr befriedigt war. Der Pforten-Commissär schlug aber das Geschenk aus und ließ dem Fürsten sagen: daß ihm wenig daran liege, ob er mit ihm zufrieden sei oder nicht, wenn es nur sein Kaiser ist; daß er übrigens kein Geldgeschenk benöthige und einen hinlänglich großen Gehalt beziehe.

Amerika.

Laut Nachrichten aus der dominikanischen Republik vom 7. Februar, herrschte daselbst Ruhe und Ordnung. Die Mehrzahl der in Folge der letzten politischen Ereignisse Geflüchteten, u. A. die Generäle Valverde und Mallol, waren zurückgekehrt und von der Regierung gut aufgenommen worden.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Bei der am 8. März während des Maskenballes stattgehabten Verlosung der Gewinnstgegenstände für die Armen-Lotterie haben folgende Los-Nummern größere Treffer gemacht: Nr. 156,431 gewinnt das Speise-Service, Nr. 139,949 das zweite Speise-Service, Nr. 46,165 das Thee-Service und 145,544 das zweite Thee-Service, sämmtlich Spenden Ihrer Majestäten des Kaisers und der Kaiserin; ferner haben gewonnen: Nr. 273,167 1000 Ducaten, Nr. 222,892 100 Ducaten, Nr. 209,203 100 Thaler, Nr. 116,333 100 Thlr. und 162,627 100 fl. in Silber.

— In einer der letzten Versammlungen des wiener Gewerbe-Vereins wurden Bücher vorgezeigt, deren Rücken statt von Leder aus Kautschuk gefertigt ist, und sich sowohl durch Festigkeit als Biegsamkeit auszeichnet. In England, sagt der „Arbeitgeber," wird der Kautschuk schon länger zu Einbänden verwandt, und es bildet derselbe in der That ein ganz vortreffliches Material für allerhand Buchbinder-Arbeiten.

— Die Glocken-Signal-Apparate, welche auf der Kaiserin-Elisabeth-Eisenbahn als sehr nützlich sich bewährten und besonders bei Nebel, wenn die optischen Signale nicht wahrgenommen werden können, gute Dienste leisten, werden nun auch längs der Theißbahn aufgestellt werden.

Paris, 9. März. Schlußcourse 3perz. 68.85 $4\frac{1}{2}$perz. 95.75. Staatsb. 543. Credit-Mobilier 795. Lomb. 543. Orientb. 501.

London, 9. März. Mittags-Consols 96.

Lemberg, 8. März. Auf dem gestrigen Schlachtviehmarkte kamen 137 Ochsen, u. z. aus Kamionka 3 Partien zu 12, 8 und 17 Stück, aus Rozdól, 24, aus Dawidów 2 Bandeln zu 36 und 9 Stück aus Krzywczyce 25 und aus Rozwadów 6 Stück. Von dieser Anzahl wurden, wie wir erfahren, am Markte 134 Stück für den Localbedarf verkauft, und man zahlte für einen Ochsen, der 290 Pfd. Fleisch und 36 Pfd. Unschlitt wiegen mochte, 51 fl. 45 kr.; dagegen kostete 1 Stück, welches man auf 350 Pfund Fleisch und 46 Pfd. Unschlitt schätzte, 64 fl. $2\frac{1}{2}$ kr. österr. W.

Krakauer Cours am 10. März. Silberrubel in polnisch Courant 108 verlangt, 107 bezahlt. — Polnische Banknoten für 100 fl. öst. W. fl. poln. 421 verl., fl. 416 bez. — Preuß. Crt. für fl. 150 Thlr. 94 verl., $92\frac{1}{2}$ bezahlt. — Russische Imperials 8.60 verl., 8.45 bezahlt. — Napoleond'or's 8.45 verl., 8.30 bez. — Vollwichtige holländische Dukaten 5.6 verl., 4.96 bezahlt. — Oesterreichische Rand-Dukaten 5.12 verl., 4.99 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 100 verl., $99\frac{1}{4}$ bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 79.25 verl., 78.— bezahlt. — Grundentlastungs-Obligationen 77.50 verl., 76.— bez. — National-Anleihe 77.50 verlangt, 76.50 bezahlt, ohne Zinsen.

Telegr. Dep. d. Oest. Corresp.

London, 10. März. Gestrige Abendsitzung des Unterhauses. Die Kirchensteuer-Bill ist mit 254 gegen 171 Stimmen verworfen worden. Lord John Russell wird morgen ein formulirtes Amendement gegen die Reformbill einbringen.

Itzehoe, 9. März. Die Versammlungs-Ausschußanträge sind heute von der Ständeversammlung insgesammt angenommen worden.

Turin, 8. März. Auch hier nimmt die Bevölkerung an den Carnevalsfreuden blos schwachen Antheil. Die amtliche Gazetta bestätigt die Meldung des „Diritto", es seien die Reserveklassen einberufen worden. Garibaldi, heißt es, habe bereits sein Commando erhalten; die Uebertragung bestimmter Commando's an piemontesische Generale soll erfolgt sein.

Der „Diritto" berichtet die Errichtung einer besonderen Telegraphenlinie von Fossano über Mendove nach Savona sei definitiv beschlossen.

Nach dem „Corriere mercantile" seien zu dem von Toscana eröffneten Anlehen bereits $3\frac{1}{2}$ Mill. Rente gezeichnet; zahlreiche kleine Besitzer und Gewerbtreibende haben sich dabei betheiligt.

Die „Gazetta piemontese" erzählt die Details über die Flucht Poerio's und 66 seiner Gefährten; das amtliche Blatt fügt hinzu, daß dieselben nach ihrer in Irland bewerkstelligten Landung nichts Eiligeres zu thun hatten, als den Schutz der piemontesischen Gesandtschaft in London nachzusuchen.

Verantwortlicher Redacteur: **Dr. A. Boczek.**

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 10. März 1859.

Angekommen im Hotel de Dresde: Graf Stanislaus Lanckoroński a. Galizien.

Abgereist die Herren Gutsbesitzer: Graf Ladislaus Koziebrodzki nach Rzczna. Gf. Miezislaus Rey nach Przyborów, Gf. Karl Bobrowski n. Andrychów. Graf Vincenz Bobrowski n. Porzba. Stanislaus Kotarski n. Brzysk. Moritz Rechtenberg, Eisenbahn-Verwalter n. Dębica.

Mittel fehlen. Pompeji dagegen liegt fast zu Tage. Unser schon oft citirter Gewährsmann theilt die Decke wie folgt ein:

Zuunterst	—	Fuß	10	Zoll	feiner, schwarzer Asche,
dann	7	„	—	„	vulkanischer Trümmer,
	—	„	2	„	Asche.
	—	„	2	„	Gerölle,
	1	„	8	„	Asche,
	1	„	3	„	vulkanischer Trümmer,
	4	„	—	„	Asche,
	4	„	—	„	Humus.
	19	Fuß	5	Zoll.	

Nirgend widerstandsfähige Masse, und noch nicht einmal 20 Fuß! Dabei sind bereits seit 1814 die Stadmauern in ihrem ganzen Umfang nach bloß gelegt worden, so daß man nicht in den Tag hinein arbeitet, sondern feste Grenzen hat.

Die Kosten der Entäscherung sind dennoch groß, und eine Regierung, welche fortwährend gegen Empörungen im Harnisch sein zu müssen glaubt, hat für solche Zwecke begreiflicherweise kein Geld. Kunstwerke aus dem Lande zu führen, das gestattet sie aber eben so wenig. Sie will allein graben lassen, sie beansprucht alles was andere finden, der einzige Graf von Syrakus etwa ausgenommen, mit dem sie's, wie es heißt, nicht genau nimmt. Wenn sich mithin nicht das Ausland als Miterbe der großen Nachlaßmasse endlich mit Nachdruck geltend macht, so ist keine Aussicht, daß irgend etwas in dieser, für die ganze Wissenschaft des Alterthums und speciell für die bildende Kunst hochwichtigen Angelegenheit geschieht.

Um aber für diese gemeinsame Sache dort Schritte zu thun, wo vereinzelten Bemühungen nicht Gehör wird, ist es wünschenswerth, daß sich archäologische, philologische und kunsthistorische Gesellschaften Deutschlands, Englands, Italiens und Frankreichs zu gemeinschaftlicher Agitation in dieser Richtung verbinden und auf geeignetem Wege dahin wirken, daß die Lösung der so lange verschobenen Aufgabe nicht länger der in Neapel herrschenden Dynastie ausschließlich anheim gegeben bleibt.

Vermischtes.

** Vor wenigen Tagen ist in Wien ein hochbejahrter Mann gestorben, der seit mehr als einem Decennium seine Wohnung nur jeden fünften Tag verlassen hat, um Lebensmittel für wieder fünf Tage vorzukaufen. Vor einem Decennium hat er auch das Kaffeehaus, aber auch nur jeden fünften Tag besucht, um Zeitungen zu lesen; aber seit dem Jahre 1848 hat er die Menschen förmlich geflohen, und nur eine alte Haushälterin duldete er neben sich. Seine Wohnung war immer versperrt, „und wenn ich einmal vier Tage hinter einander nicht öffne", sagte er zur Matrone, „so lassen Sie gerichtlich aufsperren". Das ist denn eingetroffen. Man fand den Doctor (so hieß man ihn nämlich) auf dem Bette sitzen — und entschlafen. Dem Vernehmen nach soll er Se. Majestät den König von Dänemark zum Universalerben seines bedeutenden Nachlasses, der besonders in rohen Edelsteinen, einer werthvollen Bibliothek u. s. w. bestanden haben soll, eingesetzt haben. Der Dr. N. soll nämlich in früheren Zeiten der Erzieher eines dänischen Prinzen gewesen sein.

** Ueber den Slavenball, welcher am 1. d. im Sophienbadsaale zu Wien abgehalten wurde, wird den „Pr. Nov." berichtet, daß derselbe in jeder Beziehung äußerst glänzend ausgefallen ist. Am Eingang zur Vorhalle standen zwei Wachen im nationalen kleinrussischen Costüme und unweit davon 4 in polnischer Tracht. Die Tanzordnungen bildeten kleine Albums, in welchen sich die lithographirten Bildnisse von Gudulić, Czerny Georg und Marco Bozzari, dann Gedichtchen in russicher, polnischer und böhmischer („die spinnende Braut" von Picek) und slavonischer Sprache mit beigegebenen Stahlstichvignetten befanden. Die Unterhaltung bewegte sich in allen slavischen Dialecten und fast allen übrigen modernen Sprachen. Am meisten überwog die czechische und serbische. Die Tänzerinen, welche nicht in Nationaltracht erschienen waren, hatten durchwegs slavische Farben gewählt, so daß andere beinahe gar nicht bemerkt wurden. Das häufigste Nationalkleid unter den Herren war das serbische, und besonderes Aufsehen erregten Danilo's Neffe, Radonicz, im montenegrinischen Costume und ein hübscher Jüngling in slowenischer Tracht. Im polnischen Costume war Niemand erschienen. Unter den National-Tänzen gefiel das serbische Kolo am meisten und mußte zwei Mal wiederholt werden. Eine Große Anzahl vornehmer Gäste beehrten das Ballfest mit ihrer Gegenwart, namentlich waren erschienen: Prinz Gustav Wasa, Ihre Exzellenzen die Herren Minister Bach, Bruck und Thun, die Fürsten Lobkowitz, Liechtenstein, Schwarzenberg, Metternich (Sohn), Demidow, die Gesandten von Rußland, Schweden und Belgien, mehre Generale, darunter der FZM. Graf Jellacić, Fürst Czartoryski, Baron Helfert, Prof. Rokitanski, Oberst Stratimirowić, der Bürgermeister von Wien Dr. v. Seiller, der frühere Präsident der serbischen Skupschtina Mischa Athanasiewić; von Damen die Fürstinen Liechtenstein, Lobkowitz und Michael Obrenowić, welche letztere gleichzeitig das Amt der Hausfrau übernommen hatte.

** Am 7. März, Abends 8 Uhr, ereignete sich bei dem Abgange des gemischten Zuges Nr. 9 von Adamsthal nach Blansko ein bedauerlicher Unglücksfall. Beim Herausfahren des Zuges aus der Station bemerkte nämlich der Wächter, daß der letzte Wagen entgleist sei. Der Zug wurde augenblicklich angehalten, um die Ursache der Entgleisung ausmitteln zu können. Da gelangte man rückwärts des letzten Wagens an einen unförmlich erscheinenden Klumpen, welcher sich bei näherer Besichtigung als der Körper des Kondukteurs Anton Prohaska herausstellte. Es ward sogleich nach Brünn um ärztliche Hilfe telegraphirt, doch der Verunglückte hatte eine Viertelstunde nach dem Unfalle bereits den Geist aufgegeben. Er scheint sich, nachdem der Zug bereits in Bewegung war, zu dem Auftritte zwischen dem vorletzten und letzten Waggon emporgeschwungen zu haben, jedoch unter die Räder gerathen und überfahren worden zu sein.

** Aus Dresden, 8. März, wird der „Oesterr. Ztg." geschrieben: Gestern Nachmittags gab auf der Brühl'schen Terrasse das Stadtmusikchor ein Concert. Es wurde das bekannte Pout-pourri von Lanner gespielt, welches mit der österreichischen Volkshymne endet. Auf einmal erscholl ein förmlicher Beifallssturm. Alles erhebt sich, man verlangt Wiederholung und die Klänge des „Gott erhalte unsern Kaiser" werden von unseren Dresdnern in einer Weise begrüßt, wie es sonst gar nicht ihre Art ist. Ein Oesterreicher, der bei dieser so ganz improvisirten Demonstration anwesend war, äußerte, es sei ihm zu Muthe, als befände er sich im Wiener Volksgarten.

** Die excentrische Miß Meriton White (jetzt Madame Mario), die Orsinis Memoiren herausgegeben hat und vom altersschwachen Dichter Walter Savage Landor mit der Verwaltung seines „Tyrannenmörderfonds" (100 Pfd.) betraut worden ist, befindet sich gegenwärtig in Amerika, wo sie Vorlesung über die Lage Italiens hält.

Amtsblatt.

N. 16517. **Edict.** (190. 1—3)

Vom k. k. Landesgerichte in Krakau werden in Folge Einschreitens des Alfons Grafen Sierakowski, Clotilde Działowska und Helene Gräfin Husarzewska bücherlichen Besitzers und Bezugsberechtigten des im Wadowicer Kreise liegenden, in der Landtafel dom. 12 pag. 13 und 17 vorkommenden Gutes Spytkowice ad Jordanów und Jordanów Behufs der Zuweisung des laut Zuschrift der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 31. Jänner 1856 Z. 431/G.E. für obige Güter bewilligten Entschädigungscapitals pr. 36807 fl. 45 kr. CM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 30. April 1859 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit dem gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;

b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;

c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und

d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß er bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Krakau, am 8. Februar 1859.

N. 18625. **Edict.** (188. 1—3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird den dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Kasimir Lgocki und Joseph Alexander Lgocki und für den Fall ihres Ablebens deren gleichfalls unbekannte Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben die Frau Antonia Raczyńska geb. Potocka, wegen Extabulirung der auf den Gütern Chorowice und Bryczyna dolna und zwar libr. dom. 90 pag. 220 n. 39 on. von Chorowice, und dom. 84 pag. 157 n. 10 oner. von Bryczyna dolna, zu Gunsten des Kasimir Lgocki haftenden Darlehensforderung von 700 # f. N. G. am 31. December 1858 Z. 18625 hiergerichts eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf den 5. April 1859 Vormittags 10 Uhr bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Hrn. Dr. Blitzfeld mit Substituirung des Herrn Advokaten Dr. Biesiadecki als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landes-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen, selbst beizumessen haben werden.

Krakau, am 15. Februar 1859.

N. 530. **Concurs** (183. 1—3)

Zur provisorischen Besetzung der bei der Stadtgemeinde Chrzanów in Erledigung gekommenen Polizei-Unterinspectorsstelle, womit der Gehalt jährlicher 315 fl. östr. Währ. verbunden ist, wird der Concurs bis zum 20. März l. J. ausgeschrieben.

Bewerber um diese Dienststelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, der allenfälligen Studien, ihren bisherigen Dienstleistungen und der vollkommenen Kenntniß der deutschen und polnischen Sprache innerhalb der Concursfrist durch ihre vorgesetzte Behörde, oder Falls sie noch nicht angestellt sind, durch die k. k. Kreisbehörde ihres Wohnsitzes bei dem gefertigten k. k. Bezirksamte zu überreichen.

Chrzanów, am 16. Februar 1859.

N. 729. **Kundmachung.** (181. 1—3)

Vom Magistrate der k. k. Kreisstadt Rzeszów wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der St. Adalbertus-Pferdemarkt wegen den eingetretenen Ostern, heuer im Orte Rzeszów erst am 2. Mai beginnen und am 6. Mai endigen werde.

Vom k. k. Magistrate.

Rzeszów, am 2. März 1859.

N. 89. **Lizitations-Ankündigung.** (180. 1—3)

Vom Präsidium des Krakauer k. k. Landes-Gerichtes wird bekannt gemacht, daß wegen Hintangebung der Unternehmung verschiedener Baureparaturen und Adaptirungen im hierortigen Straf- und Inquisitions-Gebäude nach dem von der Krakauer k. k. Landes-Bau-Direction verfaßten Bau- und Kostenüberschlage bis zu einem vom hohen Justizministerium für diese Herstellungen bewilligten Kostenbetrage pr. 11,645 fl. $10^8/_{10}$ kr. östr. Währ. eine Licitation in minus am 31. März und im Falle des Mißlingens am 2. und 5. April 1859 jedesmal um 9 Uhr Vormittags wird abgehalten werden.

Zu dieser Feilbietung, welche im hierortigen Inquisitionsgebäude in der Domherrngasse im 1. Stock, Thür Nr. 6 abgehalten werden wird, werden Unternehmungslustige versehen mit einem Vadium pr. 1165 fl. österr. Währ. eingeladen. Die Licitationsbedingungen können vor und während der Licitation daselbst eingesehen werden.

Vom k. k. Landesgerichts-Präsidium.

Krakau, am 28. Februar 1859.

Ogłoszenie licytacyi.

Prezydyum c. k. Sądu krajowego podaje do powszechnéj wiadomości, iż celem wzięcia w przedsiębiorstwo różnych reparatur i wykonania niektórych przeistoczeń w tutejszym budynku karnem i inkwizycyjnem podług preliminariów przez c. k. krajową Dyrekcyą budownictwa w Krakowie ustanowionych aż do sumy w kwocie 11645 złr. $10^8/_{10}$ kr. w wal. austr. przez wysokie c. k. Ministerstwo sprawiedliwości pozwolonéj, odbędzie się w dniu 31. Marca, a w razie nieudania się tejże, dnia 2. i 5. Kwietnia 1859, a mianowicie każdą razą o godzinie 9téj przedpołudniem publiczna licytacya in minus.

Do powyższéj licytacyi, która się będzie odbywać w tutejszym gmachu inkwizycyjném na ulicy kanonnéj na piérwszém piętrze Nr. 6 bióra, wzywa się wszystkich, chęć przedsiębiorstwa mających. Wadyum wynosi 1165 złr. wal. austr. Warunki licytacyi mogą być przed i w czasie licytacyi tamże przejrzanemi.

Z c. k. Prezydyum Sądu krajowego.

Krakow, dnia 28. Lutego 1859.

Z. 1257. **Edict.** (187. 1—3)

Vom k. k. Tarnower Kreis-Gerichte wird dem, dem Aufenthaltsorte nach unbekannten Ladislaus Kasprzykiewicz mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, daß ihm in der durch Stanislaus Jordan Stojowski wider ihn angestrengten Wechselsache wegen Zahlung der Wechselsumme von 840 fl. östr. Währ. s. N. G., Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zu seiner Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten der hiesige Advokat Hrn. Dr. Serda mit Substituirung des Herrn Advokaten Dr. Stojałowski als Curator bestellt wird, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Wechselordnung verhandelt wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würde.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Tarnów, am 15. Februar 1859.

N. 922. **Edict.** (171. 2—3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird den dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Chaim Rubin, Jentel Rubin, Moses Schabse, Sara Scholem, Kellmann Scholem, auch Kellmann Israël genannt, Samuel Scholem, Moses Scholem, Maier Israël, Freidel Israël, Zlate Israël und Moses Israël oder für den Fall deren Ablebens deren Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe Fr. Angela Szebesta ein Gesuch im Wege der Execution um Verwaltung der lib. dom. 18 pag. 437 n. 61 ersichtlichen Pränotation bezüglich eines Restbetrages pr. 617 fl. 21 kr. CM. sammt 6% Zinsen seit 15. März 1857 und Kosten pr. 9 fl. 3 kr. CM. dann der weiteren Kosten im Lastenstande des Realitätenantheils CN. 20 in Tarnów auf ihren Namen in eine Intabulation, ferner um executive Abschätzung der dem David Kornmehl, Mindel Kornmehl und dem Maier Strauch gehörigen Antheile dieser Realität zur Befriedigung der obigen Restforderung von 617 fl. 21. kr. CM. s. N. G. hiergerichts eingebracht.

Da Leben und Aufenthaltsort der obigen Miteigenthümer der Realität Nr. 20 in Tarnów dem Gerichte unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zur Zustellung des für sie bestimmten Bescheides über jenes Gesuch — den Advocaten Dr. Rosenberg mit Substituirung des Advocaten Dr. Jarocki als Curator bestellt.

Durch dieses Edict werden demnach die Interessenten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.

Tarnów am 1. Februar 1859.

N. 1201/F.M. **Kundmachung.** (192. 2—3)

Bei der am 1. März 1859 in Folge des Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 vorgenommenen 302. Verlosung der älteren Staatsschuld, ist die Serie Nr. 354 gezogen worden. Diese Serie enthält mährisch-ständische Aerarial-Obligationen de Sessione 6. Mai 1777 zu $3^1/_2$ %, und zwar:

Nr. 12,744 mit der Hälfte der Capitalssumme; Nr. 13,598 bis incl. 14,219 mit den ganzen Capitalsbeträgen; Nr. 14,220 mit einem Drittel der Capitalssumme; dann 14,221 bis incl. 14,439 mit den ganzen Capitalsbeträgen, im gesammten Capitalsbetrage von 1.427,294 fl. 57 kr. und im Zinsenbetrage nach dem herabgesetzten Fuße von 24,977 fl. 39 kr.

Ferner ist bei der hierauf erfolgter 303. (96. Ergänzungs-) Verlosung der älteren Staatsschuld, die Serie Nr. 250 gezogen worden.

Diese Serie enthält die beiden 5% Hofkammer-Obligationen Nr. 81,560 mit einem Achtel und Nr. 83,996 mit einem Sechstel der Capitalssumme; dann die Allerh. Schuldverschreibungen von verschiedenem Zinsfuße:

Nr. 1 mit einem Fünfzehntel der Capitalssumme und Nr. 46 bis incl. 50 mit den ganzen Capitalsbeträgen, im gesammten Capitalsbetrage von 1.064,060 fl. 34 kr. und im Zinsenbetrage nach dem herabgesetzten Fuße von 24,351 fl. $30^3/_4$ kr. Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Allerh. Patentes von 21. März 1818 gegen neue, und zwar: die 5%. Hofkammer-Obligationen, auf Oesterreichische Währung nach dem Verhältnisse von 100 fl. CM. zu 105 fl. östr. Währ. lautende Obligationen, die übrigen aber, falls die Besitzer derselben die Consentirung in 5%., auf Oesterr. Währung lautende Staats-Schuldverschreibungen nicht ansuchen sollten, in Conventions-Münze Verlosungs-Staatsschuldverschreibungen zu dem ursprünglichen Zinsfuße umgewechselt werden.

Vom k. k. Finanz-Ministerium.

Wien, am 3. März 1859.

N. 661. **Kundmachung.** (162. 3)

Aus Anlaß der Vorarbeiten für die am 30. April 1859 vorzunehmende 2te Verlosung der Grundentlastungs-Schuldverschreibungen des Großherzogthums Krakau und des Verwaltungsgebietes Krakau von Galizien wird bei der. k. k. Grundentlastungs-Fondskasse vom 16. März 1859 angefangen bis zur Bekanntmachung des Resultats der zwtiten Verlosung, jede Umschreibung der Schuldverschreibungen, insofern die neu auszufertigenden Obligationen veränderte Numern erhalten müßten, sistirt.

Dieß wird zur allgemeinen Wissenschaft mit dem Bemerken gebracht, daß diese Umschreibungen gleich nach der Verlosung im Monate Mai 1859 wieder vorgenommen werden.

Von der k. k. Grundentlastungsfonds-Direction für das Krakauer Verwaltungsgebiet.

Krakau, am 25. Februar 1859.

N. 661. **Obwieszczenie.**

Z powodu drugiego przelosowania Obligacyi Indemnizacyjnych na dniu 30. Kwietnia 1859 tak dla Wielkiego Księstwa Krakowa, jakoteż dla Galicyi zachodniéj, zawiesza się od dnia 16. Marca 1859, aż do ogłoszenia rezultatu przelosowania kasie Funduszu Indemnizacyjnego przepisywanie takich obligacyi, których numera po przepisaniu zmienićby się musiały.

Co się do powszechnéj wiadomosci z tym dodatkiem podaje, że zaraz po przelosowaniu te przepisywania, t. j. w miesiącu Maju 1859 znowu przedsięwziętemi będą.

Kraków, dnia 25. Lutego 1859.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall.Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
10	2	333''' 04	+3'0	65	Süd-West mittel	heiter	Mondhof	−0'1	+3'2
	10	333' 85	2'3	69	„ schwach	trüb			
11	6	334' 25	2'0	71	Nord „	„			

Wiener-Börse-Bericht
vom 10. März.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	70.—	71.—
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	77.20	77.40
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—	
Metalliques zu 5%) für 100 fl.	75.10	75.20
dito. „ 4½% für 100 fl.	63.50	64.—
mit Verlosung v. J. 1834 für 100 fl.	295.—	300.—
„ 1839 für 100 fl.	125.—	126.—
„ 1854 für 100 fl.	109.—	109.25
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	14.50	15.—

B. Der Kronländer.

Grundentlastung-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	90.—	91.—
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	72.50	73.—
von Temeser Banat, Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	72.—	72.50
von Galizien zu 5% für 100 fl.	72.50	73.—
von der Bukowina zu 5% für 100 fl.	70.—	71.—
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	70.—	71.—
von and. Kronländ. zu 5% für 100 fl.	83.—	92.—
mit der Verlosungs-Klausel 1857 zu 5% für 100 fl.	—	

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank	885.—	888.—
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W.	192.50	192.60
der nieder-öster. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. CM. pr. St.	540.—	545.—
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM. pr. St.	1660.—	1662.—
der Staats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr. pr. St.	231.80	232.—
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (70%) Einzahlung	111.—	113.—
der süd-norddeutschen Verbind.-B. 200 fl. CM.	153.—	154.—
der Theißbahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (5%) Einzahlung	105.—	105.—
der lomb.-venet. Eisenbahn zu 576 österr. Lire oder 192 fl. CM. mit 76 fl. 48 kr. (40%) Einzahlung	97.—	98.—
der Kaiser Franz Joseph-Orientbahn zu 200 fl. oder 500 Fr. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	63.—	64.—
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	435.—	438.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	—.—	260.—
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	—.—	370.—

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CM.: 6jährig zu 5% für 100 fl.	95.—	95.50
10jährig zu 5% für 100 fl.	91.—	92.—
verlosbar zu 5% für 100 fl.	86.—	87.—
der Nationalbank auf österr. Wäh.: 12monatlich zu 5% für 100 fl.	99.50	99.75
verlosbar zu 5% für 100 fl.	82.—	82.50

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung pr. St.	97.50	98.—
der Donaudampfschifffahrtsgesellschaft zu 100 fl. CM. „	101.—	102.—
Esterházy zu 40 fl. CM. „	70.—	71.—
Salm zu 40 „ „	41.75	42.25
Palffy zu 40 „ „	34.—	34.50
Clary zu 40 „ „	35.50	36.—
St. Genois zu 40 „ „	35.—	35.50
Windischgrätz zu 20 „ „	22.—	22.50
Waldstein zu 20 „ „	24.—	24.50
Keglevich zu 10 „ „	14.25	14.50

3 Monate.
Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 5%	91.50	92.—
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 5%	91.50	92.—
Hamburg, für 100 M. B. $2^3/_4$%	80.50	81.—
London, für 10 Pfd. Sterl. 3%	107.10	107.30
Paris, für 100 Franken 3%	42.60	42.80

Cours der Geldsorten.

	Geld	Waare
Kais. Münz-Dukaten	5 fl. —14 Nkr.	5 fl. —15 Nkr.
Kronen	14 fl. —75 „	14 fl. —77 „
Napoleonsd'or	8 fl. —65 „	8 fl. —66 „
Ruß. Imperiale	8 fl. —75 „	8 fl. —76 „

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge
vom 1. October.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 5 Uhr 40 Minuten Früh, 10 Uhr 30 Minuten Vormittags, 8 Uhr 30 Minuten Abends.
Nach Wieliczka 7 Uhr 15 Minuten Früh.

Abgang von Wien

Nach Krakau: 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 30 Minuten Abends

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau: 6 Uhr 15 M. Morg. 1 Uhr 15 M. Nachm

Abgang von Szczakowa

Nach Granica: 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Myslowitz: 4 Uhr 40 Minuten Morgens.
Nach Trzebinia: 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm

Abgang von Granica

Nach Szczakowa: 4 Uhr Früh, 9 Uhr Früh.

Ankunft in Krakau

Von Wien, 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends.
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uhr 45 Min. Vorn. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds.
Aus Rzeszów 6 Uhr 15 Min. Früh, 3 Uhr Nachm., 9 Uhr 45 Minuten Abends.
Aus Wieliczka 6 Uhr 45 Minuten Abends.

Ankunft in Rzeszów

Von Krakau 1 Uhr 20 Minuten Nachts, 12 Uhr 10 Minuten Mittags, 3 Uhr 10 Minuten Nachmittags.

Abgang von Rzeszów

Nach Krakau 1 Uhr 25 Minuten Nachts, 10 Uhr 20 Minuten Vormittags. 3 Uhr 10 Minuten Nachmittags.

In der Buchdruckerei des „CZAS." Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.

Beilage.

Amtsblatt.

N. 6445. **Kundmachung.** (155. 2—3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreisgerichte wird, zur Befriedigung der dem Johann Nargang gegen Philipp Bösbier, Peter Krzyniecki und die Eheleute Friedrich Karl 2 N. und Julie Kowalskie zuerkannten Forderung von 1500 fl. CM. rücksichtlich der aus dieser größeren Forderung herrührenden Kapitalssumme 1400 fl. CM. sammt den jährlichen 5% Interessen im Betrage von 75 fl. CM. wie auch den weiteren vom 1. Jänner 1852 bis zur wirklichen Zahlung des Kapitals zu berechnenden Zinsen, dann den Gerichtskosten 12 fl. 36 kr. CM. und Executionskosten 12 fl. 27 kr. CM., 14 fl. 9 kr. CM. und 135 fl. 46 kr. CM. jedoch nach Abschlag der auf Rechung der fälligen Zinsen am 4. Februar 1853 mit 100 fl. CM. und am 21. October 1855 mit 200 fl. CM. gezahlten Theilbeträge endlich zur Hereinbringung der gegenwärtig im Betrage von 57 fl. 55 kr. CM. oder 60 fl. $81\frac{2}{10}$ kr. öst. Währ. zugesprochenen weiteren Executionskosten die zwangsweise öffentliche Feilbietung der früher dem Herrn Peter Krzyniecki jetzt aber mit Ausschluß der Urbarialentschädigung den Eheleuten Karl und Julie Kowalskie gehörigen Gutsantheile Poręba górna oder wyżnia Sandezer Kreises dom. 232 pag. 76 n. 32 här. et dom. 232 pag. 79 n. 36 här. hiergerichts im dritten Termine am 14. April 1859 um 10 Uhr Vormittags unter folgenden Bedingungen abgehalten werden:

1. Der Verkauf geschieht in Pausch und Bogen und mit Ausschluß der für die aufgehobenen Urbarialleistungen entfallenden Entschädigung und der hievon zukommenden Renten.
2. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth pr. 10361 fl. $27\frac{1}{2}$ kr. CM. oder 10879 fl. $52\frac{2}{10}$ kr. öst. Währ mit dem Beifügen bestimmt, daß falls ein diesen Schätzungswerth übersteigender oder demselben gleichkommender Meistbot nicht erziehlt werden sollte, die in Execution gezogenen Güter auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden werden hintangegeben werden.
3. Jeder Kauflustige ist verbunden, vor dem Beginne der Feilbietung den 20. Theil des Schätzungswerthes im runden Betrage von 520 fl. CM. oder 546 fl. öst. Währ. als Vadium baar oder in Pfandbriefen der gal. ständischen Kreditsanstalt oder aber in Staatsobligationen sammt zugehörigen nicht fälligen Coupons und Talons, welche Werthpapiere nach dem in der Krakauer Zeitung angezeigten letzten Curse jedoch nie über deren Nominalwerth veranschlagt werden sollen bei der Licitations-Commission zu erlegen — wobei das durch den meistbietend gewordenen erlegte Vadium zur Sicherstellung seiner Verbindlichkeiten zurückbehalten, hingegen den übrigen Licitanten gleich nach der beendigter Licitation zurückgestellt werden wird.
4. Der Meistbieter hat binnen 30 Tagen nach Zustellung des den Feilbietungs-Act zu Gerichte annehmenden Bescheides den dritten Theil des angebotenen Kaufschillings an das gerichtliche Depositenamt zu erlegen. Hiebei wird das im Baaren erlegte Vadium eingerechnet, hingegen das in Werthpapieren hinterlegte dem Ersteher nach Erlag des baaren Kaufschillingsdrittheils zurückgestellt werden.

   Unter Einem wird der Ersteher auch verpflichtet sein, über die restirenden zwei Drittheile des angebotenen Kaufschillings einen Schuldschein in rechtlicher Form auf dem klassenmäßigen Stempel auf eigene Kosten auszustellen und solchen dem Gerichte beim Erlage des ersten Kaufschillings-Drittheils vorzulegen.
5. Gleich nach erfolgtem Erlage des ersten Kaufschillings-Drittheils und nach erfolgten Erlage obbesagten Schuldscheines über die restirenden Zweidrittheile des Kaufschillings werden die erstandenen Gutsantheile dem Meistbietenden auch ohne sein Anmelden jedoch auf seine Gefahr und Kosten in den physischen Besitz übergeben, das Eigenthumsdecret unter Ausschluß der Urbarialentschädigung ausgefolgt und derselbe als Eigenthümer der erstandenen Gutsantheile jedoch mit Ausschluß der Urbarialentschädigung intabulirt, unter Einem aber unter gleichzeitiger Verfügung der im Absatze 6 erwähnten Intabulation sämmtliche ob denselben Gutsantheilen haftenden Lasten, insoferne solche der Ersteher nach dem 8ten Absatze zu übernehmen nicht verpflichtet wäre, aus dem Lastenstande derselben Gutsantheile nicht aber von der Urbarialentschädigung gelöscht und auf den Kaufschilling übertragen werden.
6. Der Ersteher ist verpflichtet, vom Tage des erlangten physischen Besitzes die restirenden zwei Drittheile des Kaufschillings jährlich mit 5 pr. 100 in decursiven halbjährigen Raten durch jeweiligen Erlag des entfallenden Betrages an's gerichtliche Depositenamt zu verzinsen und gleichzeitig mit der eingeleiteten Einverleibung des Eigenthumsdecretes werden auch die soeben erwähnten restirenden zwei Drittheile des Kaufschillings sammt der Verbindlichkeit zur Entrichtung der Zinsen wie auch sammt allen sonstigen dem Ersteher nach diesen Licitationsbedingungen obliegenden Verbindlichkeiten zu Gunsten der gemeinschaftlichen Maße der Hypothekargläubiger und der Gutseigenthümer im Lastenstande obiger Gutsantheile intabulirt werden.
7. Nach erlassener Zahlungsordnung, ist der Ersteher gehalten, binnen 30 Tagen vom Tage, an welchem die Zahlungsordnung in Rechtskraft erwächst, gerechnet, die restirenden zwei Drittheile des Kaufschillings nach den Bestimmungen derselben Zahlungsordnung zu berichtigen oder aber mit den auf diesen Kaufschilling gewiesenen Gläubigern sich abzufinden und sich hierüber in derselben Frist vor Gericht auszuweisen.
8. Vom Tage des erlangten phisischen Besitzes, wird der Ersteher gehalten sein, sämmtliche von den erkauften Gutsantheilen entfallenden Steuern, öffentliche Abgaben, Leistungen und Grundlasten aus Eigenem zu ertragen. Auch wird er verbunden sein, die Forderungen jener Gläubiger, welche vor dem bedungenen Termine die Zahlung anzunehmen sich weigern sollten, nach Maß und für Rechnung des angebotenen Kaufschillings zu übernehmen und seiner Zeit zu berichtigen.
9. Die entfallende Uebertragungs- und Intabulationsgebühr ebenso die Gebühr aus Anlaß einzuleitender Einverleibung der restirenden zwei Drittheile des Kaufschillings s. N. G. wird der Ersteher aus Eigenem ohne jeden Regreßanspruch berichtigen.
10. Sollte der Ersteher den hier festgestellten LicitationsBedingungen in welch immer einer Beziehung nicht nachkommen, alsdann werden die seinerseits erstandenen Gutsantheile über Ansuchen auch nur eines der Hypothekargläubiger oder der Schuldner ohne eine neuerliche Schätzung im Relicitationswege auch unter dem Schätzungswerthe und in einem Termine nach §. 433 G. O. auf Gefahr und Kosten des vertragsbrüchigen Erstehers veräußert werden, und derselbe haftet für allen möglichen Schaden nicht nur mit dem erlegten Vadium, sondern mit seinem ganzen Vermögen.
11. Der Tabularextract, der Schätzungsact und das Grund-Inventar erliegen zur Jedermanns Einsicht in den Gerichtsacten.
12. Der Meistbieter ist verpflichtet, einen Bevollmächtigten hier in Neu-Sandez zu bestellen und denselben gleich bei der Licitation dem Gerichte zu Ende namhaft zu machen, damit sämmtliche Bescheide und Verordnungen für den Meistbietenden zu Händen dieses Bevollmächtigten zugestellt werden.

Hievon werden die sämmtlichen Hypothekargläubiger und zwar die bekannten zu eigenen Handen, dagegen die Nachlaßmasse des Sebastian Gorecki rücksichtlich dessen dem Leben, Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben, der dem Leben und Wohnorte nach unbekannte Kasimir Sojecki und auf den Fall seines Ablebens dessen dem Leben, Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben, endlich diejenigen, welche nach dem 21. April 1857 etwa mit ihrer Forderungen in die Landtafel gelangt sind, wie auch diejenigen, denen diese Verständigung entweder gar nicht, oder nicht rechtzeitig zugestellt werden konnte, zu Handen des denselben zu diesem, so wie zu allen anderen nachfolgenden Acten mit dem Bescheide vom 31. Mai 1858 Z. 1232 in der Person des Herrn Advocaten Dr. Zieliński mit Substituirung des Hrn. Advocaten Dr. Zajkowski zur Wissenschaft und Wahrung ihrer Rechte aufgestellten Curators verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez am 31. Jänner 1859.

N. 6445. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd obwodowy w Nowym-Sączu rozpisuje niniejszém przymusową sprzedaż publiczną części dóbr Poręba górna czyli wyżnia, niegdyś do Pana Piotra Krzynieckiego należących, nateraz z wyłączeniem wynagrodzenia za powinności poddańcze małżonków Fryderyka Karola dwojga imion i Julii Kowalskich własnych, w obwodzie Sandeckim położonych, w księgach krajowych dom. 232 pag. 76 n. 32 här. et dom. 232 pag. 79 n. 36 här. wpisanych, na zaspokojenie pretensyi 1500 złr. m. k. Janowi Nargang przeciwko Filipowi Bösbier, Piotrowi Krzynieckiemu i małżonkom Karolowi i Julii Kowalskim przyznanéj, a mianowicie z powyższéj pretensyi pochodzącéj sumy 1400 złr. m. k. wraz z odsetkami po 5 od 100 w kwocie 75 złr. m. k. jakoteż dalszemi od 1. Stycznia 1852 aż do czasu istotnéj wypłaty kapitału rochować się mającemi odsetkami, z kosztami Sądowemi 12 złr. 36 kr. m. k. i kosztami egzekucyi 12 złr. 27 kr. — 14 złr. 9 kr. i 135 złr. 46 kr. m. k. lecz po odtrąceniu na rachunek zapadły odsetków na dniu 4. Lutego 1853 w kwocie 100 złr. i na dniu 21. Październ. 1855 w kwo- 200 złr. m. kon. zapłaconych częściowych kwot, wreszcie, na zaspokojenie obecnie przyznanych dalszych kosztów egzekucyi w kwocie 57 złr. 55 kr. m. k. czyli 60 złr. $81\frac{2}{10}$ kr. wal. austr. którato przymusowa sprzedaż w trzecim terminie na dniu 14. Kwietnia 1859 o 10éj godzinie przedpołudniem w tutejszym c. k. Sądzie pod następnemi warunkami przedsięwziętą będzie:

1. Sprzedaż dzieje się ryczałtem z wyłączeniem wynagrodzenia za zniesione powinności urbaryalne przypadającego, tudzież z wyłączeniem rent od tegoż wynagrodzenia przynależnych.
2. Za cenę wywoławczą ustanawia się wartość sądownie zdziałanym szacunkiem oznaczona w ilości 10,361 złr. $27\frac{1}{2}$ kr. m. konw., albo 10,879 złr. $52\frac{2}{10}$ kr. wal. austr. z dołączeniem, że gdyby większa lub téjże ilości równa suma ofiarowaną niebyła, powyższe dobra i niżéj wartości szacunkowéj sprzedane będą.
3. Każdy chęć kupna mający ma złożyć przed rozpoczęciem licytacyi dwudziestą część szacunku w okrągłéj sumie 520 złr. m. k. albo 546 złr. wal. austr., jako zakład w gotówce, albo téż w listach zastawnych galic. stan. Towarzystwa kredytowego lub w obligacyach rządowych z przynależącemi niezapadłemi kuponami i talonami według ostatniego w Gazecie Krakowskiéj (Krakauer Zeitung) ogłoszonego kursu, nigdy jednak nad wartość imienną obliczyć się mających, do rąk komisyi licytacyjnéj. Zakład przez najwięcéj ofiarującego złożony, będzie ku zapewnieniu przyjętych zobowiązań zatrzymany, innym zaś zaraz po ukończonéj licytacyi zostanie zwrócony.
4. Najwięcéj ofiarujący obowiązanym będzie w przeciągu dni 30. po doręczeniu Uchwały, którą czyn licytacyi do Sądu przyjęty zostanie, trzecią część ofiarowanéj ceny kupna do Depozytu sądowego złożyć, a w tę pierwszą trzecią część ceny kupna wliczonym będzie gotówką złożony zakład; zakład zaś w obligacyach złożony zostanie kupicielowi zwrócony po złożeniu w gotówce wzmiankowanéj dopiéro trzeciéj części ceny kupna.

   Zarazem kupiciel na resztujące dwie trzecie części ofiarowanéj ceny kupna wystawi własnym kosztem skrypt w formie prawnéj na stósownym stęplu i takowy przy złożeniu pierwszéj trzeciéj ceny kupna sądowi przedłoży.
5. Zaraz po złożeniu pierwszéj trzeciéj części kupna i po złożeniu skryptu na resztujące dwie trzecie części téjże ceny, nabyte dobra najwięcéj ofiarującemu nawet bez zgłoszenia się jego, jednakże na jego koszt i niebezpieczeństwo odda się w posiadanie fizyczne, dekret własności wydanym, i tenże jako właściciel z wyłączeniem prawa do wynagrodzenia za zniesione powinnosei poddańcze w stanie czynném nabytych części wsi Poręby górnéj czyli wyżniéj zostanie zaintabulowanym, przyczém za jednocześnie zarządzeniem intabulacyi ustępem 6ym orzeczonéj, wszelkie ciężary tabularne na nabytych częściach dóbr w mowie będących hypotekowane, o ile takowe nabywca według punktu 8. przyjąć nie jest obowiązanym, z tychże części bynajmniéj zaś z wynagrodzenia za zniesione powinności urbaryalne będą extabulowane i na cenę kupna przeniesione.
6. Nabywca obowiązanym będzie od dnia objętego fizycznego posiadania od resztujących dwóch trzecich części ceny kupna opłacać rocznie prowizyę po 5 od sta, a to w ratach półrocznych z dołu do depozytu sądowego, a przy zarządzeniu intabulacyi dekretu własności zarazem i owe resztujące dwie trzecie części ceny kupna z obowiązkiem opłacania prowizyi, tudzież z wszelkiemi innemi według obecnych warunków licytacyjnych nabywcę dotyczącemi obowiązkami, na rzecz wspólnéj masy wierzycieli i właścicieli dóbr, w stanie dłużnym tychże samych części dóbr Poręba górna czyli wyżnia zostaną zabezpieczone.
7. W przeciągu dni 30. licząc od dnia w którym tabela płatnicza stanie się prawomocną, ma nabywca resztujące dwie trzecie części ceny kupna według postanowień téjże tabeli płatniczéj uiścić, albo téż z wierzycielami do rzeczonéj ceny kupna przekazanemi ułożyć się i uskutecznienie tego przed sądem w terminie tymże samym wykazać.
8. Z dniem osiągnienia posiadania fizycznego obowiązany będzie nabywca wszelkie przypadające podatki, wszelkie publiczne daniny i należytości, tudzież wszelkie ciężary gruntowe z własnego ponosić, a nadto będzie miał obowiązek pretensye tych wierzycieli, którzy przed umówionym terminem wypłaty przyjąćby niechcieli, w miarę i na rachunek ceny kupna przyjąć na siebie i takowe w czasie należytym zaspokoić.
9. Należytość od przeniesienia własności i od intabulacyi niemniéj należytość od zarządzić się mającéj intabulacyi dwóch trzecich części ceny kupna z p. n., ma nabywca z własnych funduszów bez wszelkiego regresu zaspokoić.
10. Gdyby nabywca któremukolwiekbądź z postanowionych tutaj warunków w jakimkolwiek bądź względzie zadosyć nieuczynił, wtedy dobra przez niego nabyte na żądanie któregokolwiek z wierzycieli lub téż dłużników, bez nowego oszacowania w drodze relicytacyi nawet niżéj ceny szacunkowéj i w jednym terminie według §. 433 U. Sądowych, na koszt i niebezpieczeństwo wiarołomnego nabywcy sprzedane będą, a tenże za wynikłe ztąd szkody nietylko złożonym zakładem, lecz całym swym majątkiem odpowiada.
11. Extrakt tabularny, czyn sądowego oszacowania i inwentarze gruntowe mogą być w tutejszéj registraturze przejrzane.
12. Najwięcéj ofiarujący obowiązany będzie ustanowić w Sączu pełnomocnika i tegoż zaraz przy licytacyi sądowi przedstawić w tym celu, ażeby wszelkie rozporządzenia i uchwały sądowe dla nabywcy przeznaczone, do rąk tegoż pełnomocnika doręczone były.

O tém zawiadamia się wszystkich wierzycieli hypotekowanych, pobytu wiadomego do rąk własnych, zaś massę spadkową Sebastyana Góreckiego, tudzież domniemanych tegoż spadkobierców, daléj życia i pobytu niewiadomego Kazimierza Sojeckiego, a w razie tegoż śmierci, jego domniemanych spadkobierców, nareszcie tych wszystkich, którzy po 21. Kwietnia 1857 ze swemi pretensyami do tabuli krajowéj wnieśli, jako téż i tych którym niniejsza uchwała albo wcale nie, albo niedość wcześnie doręczoną została, do rąk ustanowionego pod dniem 31. Maja 1858 kuratora P. Adwokata Dr. Zielińskiego z substytucyą P. Adwokata Dr. Zajkowskiego.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Nowy-Sącz, dnia 31. Stycznia 1859.

N. 17810. **Edict.** (173. 2—3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird die zwangsweise Veräußerung aus öffentlichen Rücksichten der unausgebauten, dem Hrn. Anton und der Frau Johanna Gutkowskie gehörigen, am kleinen Ring gelegenen Realität Nr. 431 neu (früher Nr. 61 Gde. I.) in Krakau auf den 8. April, 6. Mai und 3. Juni 1859 jedesmal um 10 Uhr Vormittags ausgeschrieben, und unter folgenden Bedingungen abgehalten werden:

a) Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth im Betrage von 15,721 fl. 82 kr. östr. Währ. bestimmt, unter welchem diese Realität bei den ersten zwei Terminen nicht, dagegen bei dem dritten und letzten Termine, auch unter dem obigen Schätzungswerthe verkauft werden wird.

b) Jeder Kauflustige ist verbunden vor der Feilbietung den Betrag von 1573 fl. östr. W. als Vadium, entweder im Baaren oder in inländischen öffentlichen Obligationen nach deren Curs-Werthe welcher jedoch den Nominalwerth nicht übersteigen darf, zu Handen der Licitations-Commission zu erlegen. Das Vadium des Erstehers wird zurückbehalten, dagegen den übrigen Licitanten gleich nach Schluß der Feilbietung zurückgestellt.

c) Der Ersteher ist verbunden binnen 30 Tagen, nachdem er zu Gericht-Annahme des Licitationsactes verständigt sein wird, den dritten Theil des Kaufpreises nach Einrechnung des im baaren Gelde erlegten Vadiums, oder falls dasselbe in Obligationen erlegt würde, nach Einrechnung des hiefür von dem Ersteher zu erlegenden baaren Betrages zu Gericht zu erlegen, wornach ihm die Realität auch ohne sein Ansuchen in physischen Besitz und Benützung übergeben werden wird; dagegen wird derselbe verbunden sein, vom Tage der Besitzübergabe von den restlichen zwei Drittheile des Kaufschillings 5% Zinsen halbjährig vorhinein an das Landesgericht für die Hypothekargläubiger und die früheren Eigenthümer zu erlegen, dann alle auf der Realität haftende Steuern, öffentliche Abgaben und sonstige Lasten ohne Abzug vom Kaufpreise pünktlich zu entrichten; jedoch gehen die bis zum Tage der Uebergabe entfallenen Rückstände den Käufer nicht an.

d) Der Ersteher ist verbunden die Forderungen derjenigen Gläubiger, welche vor Ablauf der allenfalls gesetzlichen oder bedungenen Aufkündigung die Zahlung nicht annehmen wollten insoweit der Meistboth reicht, auf Rechnung desselben zu übernehmen — hingegen die übrigen Hypothekargläubiger binnen 30 Tagen nach zugestellter und rechtskräftig gewordener Zahlungsordnung nach Maßgabe derselben aus den restlichen $\frac{2}{3}$ Theilen des Kaufpreises zu befriedigen, allenfalls die angewiesenen Forderungen anher zu hinterlegen oder endlich mit den angewiesenen Gläubigern dieserwegen anders sich einzuverstehen, und darüber hiergerichts sich auszuweisen.

e) Sobald der Meistbieter den dritten Theil des Kaufpreises an das h. g. Verwahrungsamt erlegt haben wird, wird demselben über sein Einschreiten und auf dessen Kosten, jedoch nach früher bewirkter Nachweisung der vom Käufer berichtigter Uebertragungsgebühr, das Eigenthumsdecret ausgefolgt, und derselbe über sein Einschreiten als Eigenthümer der erkauften Realität einverleibt. Zugleich wird aber die Verbindlichkeit des Käufers zur Zahlung der restlichen $\frac{2}{3}$ des Kaufpreises sammt 5% Zinsen, dann die im Absatze c. ausgedrückte Verbindlichkeit zur Steuern und öffentlichen Abgaben, dann die weiter bedungene Strenge der Relicitation der Realität auf Gefahr und Kosten des wortbrüchigen Käufers im Lastenstande der Realität einverleibt, alle Lasten der Realität mit Ausnahme der in der Rubrik der Eigenthumsbeschränkungen vorkommenden Grundlasten, die ohne Abrechnung vom Kaufpreise vom Käufer zu übernehmen sind, von der Realität gelöscht und

auf die restlichen $^2/_3$ des Kaufpreises sammt Zinsen übertragen werden.

f) Der Käufer ist verbunden binnen einem Jahre von der physischen Uebergabe an gerechnet, die erkaufte Realität in bewohnbaren Stand herzustellen.

g) Wenn der Meistbieter einer oder der anderen Bedingung nicht Genüge leisten würde, wird über Anlangen eines Gläubigers oder des früheren Eigenthümers die Relicitation der erstandenen Realität ohne Einleitung einer neuen Schätzung auf Gefahr und Kosten des wortbrüchigen Meistbieters bloß bei einer Tagsatzung vorgenommen, die Realität auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden, und der wortbrüchige Ersteher wird verbunden sein, allen durch die Relicitation wegen allenfalls erzielten geringeren Meistbotes oder sonst entstandenen Schaden und Kosten nicht blos aus dem erlegten Vadium, sondern aus seinem ganzen Vermögen zu ersetzen.

h) Den Kauflustigen wird freigestellt den Hypothekarauszug, den Plan und Schätzungsact in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen oder abschriftlich zu beheben.

i) Hievon werden Hr. Anton Gutkowski, Fr. Johanna z Pykowskich Gutkowska, Frau Thekla z Krzyżanowskich Friedlein im eigenen und ihrer minderjährigen Kinder Ludwig, Ceslaus und Angela Friedlein Namen, Hr. Theofil Zawisza, Süßla Vogel zu Handen ihres Vormundes, Fr. Theodora Czermińska, Fr. Maria Łukawska, Hr. Johann Cantius Gutkowski und Hr. Wilhelm Ilming, der Magistrat der Hauptstadt Krakau, endlich alle Gläubiger, die nach dem 27. September 1858 an die Gewähr kommen sollten, oder denen die gegenwärtige Feilbietungserinnerung aus was immer für einem Grunde nicht reichtzeitig zugestellt werden könnte, durch den in der Person des Hrn. Advokaten Dr. Blitzfeld mit Substitution des Hrn. Advokaten Dr. Mraczek bestellten Curator verständigt.

Krakau, am 21. Februar 1859.

Nr. 17810. **Edykt.**

Ces. król. Sąd krajowy w Krakowie wystawia ze względów publicznych, na sprzedaż realność pod L. now. 431 (przedtém pod L. 61 Gm. I.) przy małym rynku w Krakowie położoną, do Antoniego i Joanny Gutkowskich, małżonków należącą przez publiczną licytacyą w dniach 8go Kwietnia, 6. Maja i 3. Czerwca 1859 o godzinie 10téj z rana, w gmachu sądowym, odbywać się mającą a to pod następnemi warunkami:

a) Za cenę wywołania oznacza się wartość szacunkowa w kwocie 15,721 złr. 82 kr. mon. austr., poniżéj któréj ceny realność w wyż wymienionych pierwszych dwóch terminach sprzedaną niebędzie, jedynie tylko w trzecim i ostatnim terminie poniżéj ceny szacunkowéj sprzedaną zostanie.

b) Każdy kupujący winien będzie złożyć przed licytacyą 1573 złr. mon. austr., jako wadyum w gotówce, lub w obligacyach tutejszo-krajowych podług ich obecnego kursu, który jednak wartości nominalnéj przenosić niema, na ręce komisyi licytacyjnéj.

c) Nabywca winien w przeciągu dni 30 po zawiadomieniu o sądowém zatwierdzeniu aktu licytacyjnego, złożyć do rąk Sądu trzecią część ceny kupna, w którą wadyum w gotówce złożone, albo gdyby wadyum w obligacyach publicznych złożone było — gotówka za nie od nabywcy złożyć się mająca, wliczone zostaną, poczém mu taż realność, chociażby tego nieżądał, w fizyczne posiadanie i użytkowanie oddaną zostanie; nabywca jednak obowiązanym będzie od dnia objęcia w fizyczne posiadanie téj realności, odsetki od dwóch trzecich części ceny kupna półrocznie z góry dla wierzycieli hipotecznych i poprzedniego właściciela do sądu krajowego składać, jakoteż wszystkie ciężary téjże realności, a mianowicie podatki rządowe, opłaty publiczne i inne powinności bez uszczerbku ceny kupna uiszczać, jednak zaległości po dzień objęcia téj realności w użytkowanie, niedotyczą nabywcę.

d) Nabywca obowiązanym będzie, należytość tych wierzycieli, którzyby przed wypowiedzeniem prawném lub zgodzoném, wypłaty przyjąć niechcieli, o ile to ceny kupna nieprzenosi na rachunek takowego przyjąć — resztę zaś wierzycieli hipotecznych — w przeciągu dni 30. po doręczonéj prawomocnéj klasyfikacyi według porządku oznaczonego z resztujących dwóch trzecich części ceny kupna zaspokoić i według okoliczności lub przekazane należytości do sądu złożyć, lub téż z wierzycielami przekazanemi względem wypłaty się ułożyć i z tego się przed sądem wykazać.

e) Skoro nabywca trzecią część ceny kupna, do sądu złoży, wyda mu się na jego żądanie i koszta, atoli po wykazaniu się, iż opłatę rządową uiścił; dekret dziedzictwa i jako właściciel téjże realności zaintabulowanym zostanie. Równocześnie jednak obowiązki kupiciela tak co do zapłacenia dwóch trzecich części ceny kupna wraz z odsetkami, jakoteż w ustępie *c*. wymienione, względem uiszczenia podatków i innych publicznych danin, tudzież rygor relicytacyi tejże realności na koszta i z niebezpieczeństwem wiarołomnego nabywcy w stanie biernym tejże realności zaintabulowane, wszystkie zaś ciężary téj realności oprócz ciężarów wieczystych czyli gruntowych w rubryce ograniczeń własności zapisanych, które bez potrącenia z ceny kupna nabywca na siebie przyjąć winien, z realności wymazane i na resztujące dwie trzecie części ceny kupna wraz z odsetkami przeniesione zostaną.

f) Nabywca obowiązanym będzie w przeciągu roku po objęciu realności w fizyczne posiadanie kupioną realność tak wyrestaurować, aby do zamieszkania zdolną była.

g) Gdyby nabywca jakiegokolwiek warunku niedopełnił, natenczas na jego niebezpieczeństwo i koszt na żądanie jakiegobądź wierzyciela, lub byłego właściciela rozpisaną zostanie nowa licytacya téj realności, na któréj ta realność w jednym terminie, nawet poniżéj ceny szacunkowéj sprzedaną zostanie nabywca zaś tak złożoném wadyum, jakoteż i całym swym majątkiem za wszelkie szkody i koszta odpowiadać będzie.

h) Chęć kupna mającym wolno jest w tutejszo-krajowéj registraturze, wyciąg hipoteczny, akt oszacowania i plan realności przejrzeć lub sobie odpisać.

i) Niniejszém uwiadomia się P. Antoniego Gutkowskiego, P. Joannę z Pykowskich Gutkowską, Teklę z Krzyżanowskich Friedlein w imieniu własném i jéj małoletnich dzieci Ludwika, Cesława i Anieli Friedlein, — P. Teofila Zawiszę, Süsslę Vogel do rąk opiekuna, P. Teodorę Czermińską i P. Maryę Łukawską, P. Jana Kantego Gutkowskiego, P. Wilhelma Ilminga i Magistrat miasta Krakowa, równie wszystkim innym wierzycielom, którzy po dniu 27. Września prawo hipoteczne nabyli, lub którym powyższe uwiadomienie z jakiéjbądź przyczyny na czas doręczone niezostałoby, ustanawia się kuratora Adwokata krajowego P. Dra. Blitzfeld i jako jego zastępcę P. Adwokata Dra. Mraczka.

Kraków, dnia 21. Lutego 1859.

Z. 18158. **Edict.** (166. 2—3)

Vom k. k. Landesgerichte in Krakau werden in Folge Einschreitens der HH. Adolf, Ludwig und Klemens Remer, der Frau Salomea Fiszer und Frau Eleonoere Kempner bücherlichen Besitzers und Bezugsberechtigten der im Wadowicer Kreise liegenden, in der Landtafel dom. 53 p. 93 n. här. vorkommenden Güter Łentownia górna, Łętownia dolna und Chrobacze Behufs der Zuweisung des laut Zuschrift der Krakauer k. k. Grundentl.-Ministerial-Commission vom 27. März 1856 Z. 834, für obige Güter bewilligten Urbarial-Entschädigungs-Capitals pr. 10314 fl. CM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Güter zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 10. April 1859 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;

b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen;

c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und

d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß Derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Capital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kaiserlichen Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Krakau, am 1. Februar 1859.

N. 13987. **Licitations-Ankündigung.** (170. 2—3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird zur Hereinbringung der dem Ascher Eibeschütz gegen Heinrich Beck zuerkannten Forderung im Betrage von 150 # holl. sammt 5% Zinsen vom 8. December 1853, ferner den früher im Betrage von 4 fl. CM. und gegenwärtig von 30 fl. 24 kr. CM. zuerkannten Executionskosten die executive Feilbietung des dem Heinrich Beck libr. Tom. 11 pag. 238 n. 23 hár. gehörigen dritten Theiles der in Tarnów sub CN. 88 Vorstadt Zawale gelegenen Realität mit Bestimmung zweier Termine auf den 28. April und 26. Mai 1859, jedesmal um 10 Uhr Vormittags bei welchen der feilzubietende Realitätsantheil nicht unter dem mit 6227 fl. $26^3/_4$ kr. CM. festgesetzten Ausrufspreise veräußert werden wird, mit dem hiemit ausgeschrieben, daß die näheren Licitationsbedingungen in der h. g. Registratur eingesehen werden oder in Abschrift erhoben werden können.

Von der Ausschreibung dieser Feilbietung werden alle Hypothekargläubiger, namentlich die liegende Masse der Barbara und des Michael Kraczyńskie, dann alle jene Gläubiger, welche nach dem 9. November 1857 in das Grundbuch gelangt sind, oder denen der gegenwärtige Licitationsbescheid entweder gar nicht, oder nicht zeitlich genug zugestellt werden könnte, zu Händen des denselben in der Person des Hrn. Dr. Rosenberg mit Substituirung des Hrn. Dr. Hoborski bestellten Curators verständigt.

Tarnów am 21. December 1858.

N. 13978. **Ogłoszenie licytacyi.**

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski rozpisuje niniejszym na zaspokojenie wierzytelności Ascherowi Eibeschütz przeciwko P. Henrykowi Beck w kwocie 150 # hol. przyznanéj wraz z 5% od 8go Grudnia 1853 liczącymi się odsetkami, tudzież kosztami egzekucyjnemi dawniéj w kwocie 4 złr. m. k., a teraz w kwocie 30 złr. 24 kr. m. k. przysądzonemi, przymusową licytacyą trzeciéj części realności libr. Tom. 11 pag. 238 n. 24 här. Pana Henryka Beck własnéj w Tarnowie pod N. Cons. 88 na przedmieściu Zawale położonéj z wyznaczeniem dwóch terminów na 28. Kwietnia i 26. Maja 1859 każdą razą o godzinie 10éj zrana, w których to terminach sprzedać się mająca część realności niżéj ceny wywołania w kwocie 6227 złr. $26^3/_4$ kr. m. k. ustanowionéj, sprzedaną nie będzie, z tém nadmienieniem, że bliższe warunki licytacyjne w tutejszo-sądowéj registraturze przejrzeć lub w odpisie wyjąć można.

O rozpisaniu niniejszéj licytacyi zawiadomieni zostają wszyscy wierzyciele hypoteczni, a mianowicie leżąca massa po Barbarze i Michale Kraczyńskich, tudzież wszyscy ci wierzyciele, którzyby po 9. Listopadzie 1857 do ksiąg hypotecznych weszli, albo którymby teraźniejsza rezolucya licytacyjna albo całkiem nie, albo téż nie na szasie doręczoną została, do rąk ustanowionego im kuratora P. Adwokata Dra Rosenberga, któremu P. Adwokat Dr. Hoborski za substytuta jest przydany.

Tarnów, dnia 21. Grudnia 1858.

N. 224/Stff. **Kundmachung.** (158. 2—3)

Am 13. September 1858 ist der Frau Julie Ambros de Rechtenberg aus Krakau, auf der Reise von Grobla zwischen Wieliczka und Niepołomice eine Schachtel sammt completen Frauenanzug durch bis nun unbekannten Thäter entwendet worden, und zwar:

	in C.-M. fl.	kr.
1. Ein schwarz seidenes, in schwarz Atlasstreifen quarrirtes Kleid im Werthe	25	—
2. Ein Ueberwurf von Damentuch Trappfarbe, von der Frontseite mit kirschrothem Sammet und aschgrauen Seiden-Besatz	15	—
3. Ein blau seidener Hut mit grauem Krepp	6	—
4. Ein Kopfputz von echten schwarzen Spitzen in Art eines Tüchels mit Schleifen	3	—
5. Ein Kopfputz von bunten Band mit schwarzen Sammetstreifen	1	—
6. Handschuhe, blaßgelbe	—	30
7. Einige Ellen schwarze Spitzen	—	40
8. Battist Schnupftuch mit gothischen Buchstaben I. A.	1	—
9. Mehrere geringfügigere Kleidungsbestandtheile im Werthe	1	—

Es wird demnach Jedermann, der über die gestohlenen Gegenstände irgend eine Auskunft zu geben vermag, aufgefordert, die dießfällige Anzeige entweder unmittelbar anher oder an seine Zuständigkeitsbehörde zu erstatten.

Vom k. k. Bezirksamte als Untersuchungsgerichte.

Wieliczka, am 18. Februar 1859.

L. 224. **Obwieszczenie.**

W dniu 13. Września 1858 skradzione zostały Pani Julii Ambros de Rechtenberg w przejeździe z Krakowa do Grobli pomiędzy Wieliczką a Niepołomicami następujące effekta wraz z pudełkiem:

	w mon. konw. złr.	kr.
1. Suknia czarna jedwabna w kratę atłasową, wartości	25	—
2. Zarzutka z damskiego sukna z wiśniowemi aksamitkami i popielatemi jedwabnemi wyszyciami	15	—
3. Niebieski kapelusz z popielatą krepą	6	—
4. Czepek z koronek czarnych na kształt chusteczki ze szlakami	3	—
5. Ubranie z kolorowych wstążek z paskami czarnemi aksamitnemi	1	—
6. Rękawiczki skórzane blado żółte	—	30
7. Parę łokci czarnych koronek	—	40
8. Chusteczka batystowa do nosa opatrzona gotyckiemi literami J. A.	1	—
9. Oprócz tego różne drobiazgi do ubioru kobiecie służące	1	—

Wzywa się przeto każdego, ktoby o kradzieży téj posiadał wiadomość, o udzielenie takowéj bądź Sądowi tutejszemu lub téż urzędowi zamieszkania swego.

Z c. k. Urzędu powiatowego jako Sądu.

Wieliczka, dnia 18. Lutego 1859.

N. 674/174. **Concurs.** (179. 2—3)

Mit dem Erlasse des hohen k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht dato 7. October 1858 Z. 14252 wurde die zu Sàtor-Allya-Ujchély im Zempliner Komitate bestehende vierklassige israelitische Hauptschule zur Musterhauptschule erhoben, in Folge dessen der Unterricht an dieser neu zugestattenden Anstalt mit 1. October 1859 dem kommenden Schuljahre beginnen soll.

Für diese Anstalt werden folgende Lehrerstellen zu besetzen sein:

Zwei Classenlehrer mit dem Gehalte von je 630 fl. ö. W.
Zwei Classenlehrer mit dem Gehalte von je 525 fl. ö. W.
Ein Religionslehrer mit dem Gehalte von 525 fl. ö. W.
Ein Lehrer der hebräischen Sprache mit dem Gehalte von 525 fl. ö. W.
Ein Unterlehrer mit dem Gehalte von 315 fl. ö. W.

Dem tüchtigsten unter den Hauptlehrern, zu denen der Religionslehrer, dann die vier Classenlehrer, von welchen einer des Zeichnen kundig sein muß, gehören, wird die unmittelbare Leitung der Anstalt mit dem Titel „Director" übertragen werden, wofür derselbe eine jährliche Remuneration von 105 fl. ö. W. erhalten wird.

Die Lehrer, welchen ihre Bezüge aus dem allgemeinen ungarischen israelitischen Schulfond zukommen werden, sind pensionsfähig, und haben in der Folge Anspruch auf die Vorrückung in die höhere Gehaltsstufen.

Ferner sind für die an dieser Musterschule zu bestehenden dreiclassigen Mädchenschule zwei Lehrerinnen, eine mit dem Gehalte von 472 fl. 30 kr. ö. W. die andere mit dem Gehalte von 367 fl. 30 kr. ö. W., endlich eine Unterlehrerin mit dem Gehalte von 262 fl. 30 kr. ö. W. zu besetzen, welche in ihre Classe außer dem Literarischen auch den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten zu ertheilen haben.

Für diese sämmtlichen Lehrerstellen wird hiemit der Concurs mit dem Bedeuten eröffnet, daß die Bittsteller ihre Gesuche an das hohe k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht zu stylisiren, und (jene, die bereits im Dienste stehen) im Wege ihrer vorgesetzten Directionen oder Behörden an diese k. k. Statthalterei-Abtheilung bis Ende April l. J. einzusenden, und dabei folgende Nachweise documentirt zu liefern haben: 1. ihren Geburtsort, ihr Alter und ihre Religion mit Angabe ihres Standes und allenfälliger Kinderzahl. 2. Die Kenntniß der deutschen Sprache, als Unterrichtssprache, so wie der etwaigen Kenntniß der ungarischen Sprache.

3. Ihre Studien und abgelegte Prüfungen, u. z. wenigstens jene über die Präparandie.

Außerdem haben Bewerber um die vier Classenlehrerstellen auch nachzuweisen, ob sie zur Ertheilung des Unterrichts im Zeichnen befähigt sind.

Bewerber um das hebräische Sprachfach und die Religionslehre, das gründliche Studium und der Befähigung zum Unterrichte derselben, endlich die Mädchenlehrerinnen auch die Befähigung zum Unterrichte im weiblichen Handarbeiten.

4. Haben sich schließlich alle Bewerber über ihre tadellose, moralische und politische Haltung auszuweisen.

Von der k. k. Statthalterei-Abtheilung.

Kaschau, am 12. Februar 1859.

Z. 1107. civ. **Edict.** (184. 2—3)

Vom Gorlicer k. k. Bezirksamte als Gerichte wird hiermit bekannt gemacht: Es sei auf Ansuchen des Joseph Żyliński aus Gorlice in die Einleitung des Verfahrens zur Todeserklärung seines aus Gorlice Jasloer Kreises in Westgalizien im Jahre 1817 gebürtigen, bereits seit vollen 30 Jahren verschollenen Sohnes Johann Kantius Żyliński gewilliget, und der hiesige Bürger Hr. Paul Zachariasz zum Curator dieses Vermißten ernannt worden.

Johann Kantius Żyliński wird daher aufgefordert, binnen einem Jahre von der letzten Einschaltung dieses Edictes an gerechnet, entweder vor diesem Gerichte zu erscheinen, oder dasselbe oder den ernannten Curator von seinem Leben und Aufenthaltsorte in Kenntniß zu setzen, widrigens nach dieser Frist über neuerliches Ansuchen, zu seiner Todeserklärung würde geschritten werden.

K. k. Bezirksamt als Gericht.

Gorlice, am 8. Juni 1858.

Z. 2727. **Edictal-Vorladung.** (185. 2—3)

Von Seite des Zabnoer k. k. Bezirksamtes wird hiemit der heuer auf den Assentplatz vorgeladene, und nicht erschienene, dem gegenwärtigen Aufenthalte nach unbekannte militärpflichtige Anton Krulikowski aus Gorzyce, und Adalbert Zelazo aus Nieciecza aufgefordert, binnen 4 Wochen von der 3 Einschaltung in die „Krakauer Zeitung", angerechnet, binnen hierseitigen k. k. Bezirksamte zu erscheinen, der Militärpflicht zu entsprechen und seine unbefugte Abwesenheit zu rechtfertigen, ansonsten derselbe nach den bestehenden Vorschriften als Rekrutirungsflüchtling behandelt werden würde.

Vom k. k. Bezirksamte.

Żabno, am 6. November 1858.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.